



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Bachelorarbeit

Eltern in Haft.

**Welche Auswirkungen hat die Inhaftierung
eines Elternteils auf die Kinder?**

Welche Hilfen gibt es in der Sozialen Arbeit?

Zur Erlangung des akademischen Grades
„Bachelor of Arts“

vorgelegt von: Jennifer Adler

Studiengang: **Soziale Arbeit**

Erstprüfer: Dr. iur. Dipl.-Psych. Robert Northoff

Zweitprüfer: Prof. Dr. Andreas Speck

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2020-0452-6

Inhaltsverzeichnis

1. Eltern in Haft	1
1.1. Gedanken-Exkurs	1
1.2. Situationsdarstellung	1
2. Situationsanalyse	3
2.1. Rechtliche Zuordnung	3
2.1.1. Rechtsvorschriften vs. Praxis	5
2.1.2. Statistiken	6
2.2. Hypothese: Schwere psychische Belastung?	7
3. Literaturanalyse	8
3.1. Begriffs-Erörterungen	8
3.2. Auswertung Lebenssituation	10
3.2.1. Belastungselement situative Veränderung	10
3.2.2. Belastungselement situative Auseinandersetzung	11
3.3. COPING-Studie	12
3.3.1. Fakten & Ergebnisse der Forschung	13
3.4. Psychische Auswirkungen	15
3.4.1. Traumatisierung bei Kindern	18
3.4.2. Depressionen bei Kindern	22
3.4.3. Kriminologisch-(psychische) Folgen	23

4. Praxisanalyse	25
4.1. Welche Fragen bilden sich aus der Problemstellung?	25
4.2. Untersuchung & Methode	26
4.2.1. Perspektive Angehörige/ Betroffene	27
4.2.2. Perspektive Straffälligenhilfe	31
5. Auswertung Hilfebedarf & -angebot für Kinder	35
5.1. Auswertung Literatur - Hilfebedarf & -angebot.....	35
5.1.1. Hilfsmaßnahmen seitens der Eltern/ Bezugspersonen	35
5.1.2. Hilfe für traumatisierte/ depressive Kinder – ein Beispiel	36
5.1.3. Hilfsangebote für Angehörige - freie Träger & Vereine	37
5.2. Auswertung Praxis - Hilfebedarf & -angebot	39
5.3. Fazit Angebot & Verfügbarkeit Hilfsmaßnahmen	40
6. Persönliche Schlussfolgerung.....	41
6.1. Persönliche Auswertung Hilfebedarf & -angebot	41
6.2. offene Fragen	42
6.3. Hypothesenauswertung.....	43
Literaturverzeichnis	45

1. Eltern in Haft

Für Kinder ist es (über)-lebenswichtig, Bezugspersonen als feste Konstante in ihrer Lebenswelt um sich zu haben. Im Regelfall sind dies die Eltern oder Elternteile. Die jeweiligen Bindungen zu ihnen sind wichtig für die emotionale, soziale und kognitive Entwicklung, sowie für die seelische Gesundheit und Reifung.

1.1. Gedanken-Exkurs

[Es ist morgens halb 6. Es klingelt. Mutter geht schlaftrunken zur Tür, 5-jähriges Kind steht bereits an der Zimmertür, von wo die Wohnungstür gut ersichtbar ist. Mutter öffnet die Tür. Herein kommen eine Reihe Polizisten mit einem richterlichen Beschluss, einem Haftbefehl. Daraufhin wird einer der beiden oder bei einer Ein-Eltern-Familie das einzige Elternteil mitgenommen, während diesbezüglich vermutlich zudem das Jugendamt mit vor der Tür steht. Mama/Papa weg.]

1.2. Situationsdarstellung

Das vorangebrachte Beispiel ist zwar eine Erdichtung, die jedoch nicht undenkbar ist.

Zum einen kommt es auf die Straftat an, zum anderen auf die Person, die zur Haft geladen wird. Es sind natürliche Menschen, die beispielsweise alleinstehend sein können, aber eben auch Familienmitglieder, die bei einer Inhaftierung Kinder zurücklassen.

Solche Gegebenheit schränkt die Beziehung der Kinder (und Jugendlichen¹) zu den inhaftierten Bezugspersonen, im Regelfall sind dies die Eltern², erheblich ein.

Kern dieser Arbeit wird sein, den Fokus auf die (psychischen) Auswirkungen bei Kindern zu setzen, deren Eltern inhaftiert sind. Weiter wird untersucht, ob und welche Hilfemaßnahmen es für jeweilige betroffene Kinder gibt, um solche etwaigen Auswirkungen entgegenzuwirken.

¹ In dieser Arbeit wird speziell auf Kinder von 1 bis 11 Jahren eingegangen. Verhaltensauffälligkeiten von Säuglingen (dazu unter Umständen von alleinstehenden Müttern, die bei Inhaftierung keine Möglichkeit auf einen Mutter-Kind-Platz haben) oder auch Jugendlichen dahingehend zu analysieren, würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen.

² Es wird im Allgemeinen gesprochen, d.h. es können zum einen beide Elternteile oder nur ein Elternteil sein. Ebenso kann die Familie eine Ein-Eltern-Kind-, oder Zwei-Eltern-Kind-Konstellation sein. Diese Formulierungen in der Arbeit selbst dienen dem besseren Leseverständnis.

Die theoretische Grundlage zur Prüfung dieser Hypothese bildet die Analyse aus entsprechender Fachliteratur. Darin werden Elemente erforscht, die auf eben diese Problemlage und Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder eingehen.

Im weiteren Verlauf wird empirisch mittels qualitativer Sozialforschung durch Experteninterviews untersucht, inwieweit sich die Theorie mit der Realität, also der Praxis deckt. Experten sind diesbezüglich Personen, die aufgrund individueller exklusiver Positionen zum untersuchenden Sachverhalt spezielles Wissen durch Beobachtungen oder Erfahrungen zur Verfügung stellen können. Dabei wird einerseits das Angebot der Hilfsmaßnahmen beleuchtet, sowie auf Nutzbarkeit und Nachfrage ausgewertet. Andererseits soll sich mithilfe dieser, durch die Literaturanalyse ergeben, Befragungen die Theorie weiterentwickeln und wider- oder belegen.

Schließlich werden beide Bereiche ausgewertet. Diese Auswertung basiert auf Interpretationen der Ergebnisse und soll die Frage nach den psychischen Auswirkungen bei Kindern aufgrund der Inhaftierung der Eltern, sowie die Struktur der Hilfsmöglichkeiten der sozialen Arbeit beantworten und betrachten.

2. Situationsanalyse

2.1. Rechtliche Zuordnung

Ob und wie eine Strafe vollzogen werden muss, ist individuell nach Gesetzgebung und Straftat (auf Unabdingbarkeit) zu entscheiden. Sind Kinder dabei jedoch mitbestraft? Ihnen wird mit dem Vollzug der Freiheitsentziehung eine Person entzogen, zu der die Aufrechterhaltung der Beziehung, welche durch Vertrauen, Identifikation, Liebe und Zuwendung geprägt wird, nun so nicht mehr möglich ist.

Grundgesetz

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“³

Dieses Recht ist in mehreren Gesetzen verankert. Zum einen ist dies Artikel 6 des Grundgesetzes, zum anderen dient es dem Schutz des Kindes und ist im 8. Buch des Sozialgesetzbuches in §1 Abs. 2 Satz 1 festgeschrieben, aber auch im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz findet sich dieses Recht wieder.

Das Wohl des Kindes hängt mitunter stark von der Beziehung/ den Beziehungen zu Bezugspersonen ab. Ist diese Beziehung gefährdet, sollte schnellstmöglich gehandelt werden, damit die seelische, geistige und/oder körperliche Gesundheit eines betroffenen Kindes bestmöglich bewahrt werden kann.

Dazu gehört nicht nur die Inobhutnahme als Schutz des Kindeswohls, sondern auch die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, „[...] Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen [...]“⁴.

VN-Kinderrechte

Für die Gewährleistung, dass Kinder unter bestmöglichen Umständen aufwachsen, wurde am 20. November 1989 die UN-Kinderrechtskonvention, also ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes in den vereinten Nationen verabschiedet. Diese soll die Rechte der Kinder vertreten und wahren. Dazu bestimmt Artikel 3 Absatz 1 der VN-Kinderrechtskonvention: *„(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder*

³ NOMOS Gesetze 2017/18, S.1011 ff

⁴ NOMOS Gesetze 2017/18, S. 1183

Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“⁵.

Doch dies gelingt eben nicht immer, vor allem in solchen Situationen, in denen der Handlungsspielraum nicht nur bei Eltern bzw. Bezugspersonen auf das Geringste minimiert wird, sondern auch den Rechten der Kinder nicht Folge geleistet werden kann.

Strafvollzugsgesetz (M-V)

Bei einer Inhaftierung eines Elternteils gelten Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, die individuell nach Bundesland geregelt und je nach Möglichkeiten einer Vollzugsanstalt umsetzbar sind. Abschnitt 6 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern regelt unter anderem Besuche:

„(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat, bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren erhöht sich die Gesamtdauer um weitere zwei Stunden.“⁶

Kinder, die ihre Eltern in ihrer Lebenswelt um sich hatten, dürfen demnach diese nur noch unter bestimmten Voraussetzungen und vor allem stark beschränkten Zeitumfang sehen. Es gibt die Möglichkeit für Inhaftierte, Langzeitbesuche zu beantragen. *„Dabei können Häftlinge mit Partnern und gegebenenfalls Kind(ern) ein paar Stunden gemeinsam in einer speziellen Zelle verbringen. Solche Räume sind in der Regel etwas freundlicher eingerichtet als normale Zellen. [...] Der Besuch wird nicht überwacht.“⁷*

Doch ob und unter welchen Voraussetzungen ein Inhaftierter Langzeitbesuch bekommen darf, hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab, mitunter die bereits verbüßte Haftdauer und Länge des Gesamtvollzugs, außerdem ist diese Möglichkeit abhängig von der jeweiligen JVA & deren Kapazitäten. Ein solcher Besuch ist individuell nach Bundesland und im StVollzG-M-V unter §26 Abs.4 geregelt: *„Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.“⁸*

⁵ VN-Kinderrechtskonvention 1990, Druck 2018, S. 12

⁶ §26 (1) Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern 2013, PDF S.15 (Internetquelle 26.06.2020)

⁷ Vhe 2016 (Internetquelle 26.06.2020)

⁸ §26 (4) Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern 2013, PDF S.15 (Internetquelle 26.06.2020)

2.1.1. Rechtsvorschriften vs. Praxis

Es gelten hier jeweilige Gesetze, um die Rechte der Täter, Opfer und auch Kinder zu wahren.

Doch in der Praxis lässt sich unschwer erkennen, dass es sich (aktuell noch) recht schwierig gestaltet, diese Gesetze mit- oder nebeneinander wirken zu lassen.

Die Kinderrechte sind zwar geltend am 15.07.1992 für Deutschland ratifiziert und in Kraft getreten, jedoch finden sie sich noch nicht in Gesetzestexten wieder.

Zudem scheitert die Durchsetzung in diesem Bereich durch die schneidende Durchführung des jeweiligen Strafvollzugsgesetzes, welches die verhältnismäßige Strafe eines Täters, worunter zum einen die Freiheitsentziehung und zum anderen die Einschränkungen der sozialen Kontakte und Beziehungen fallen, ordnen soll. Bei der Inhaftierung gilt ein Resozialisierungsauftrag, zu dem die Aufrechterhaltung und Pflege der sozialen (emotionalen) Beziehungen gehört. Die Vollzugsanstalten haben individuelle Maßgaben hinsichtlich der Förderung zur Aufrechterhaltung/ Unterstützung bei der Stabilisierung solcher Beziehungen, in denen Häufigkeit und Dauer regulärer Besuche geregelt sind.

Doch was ist mit dem Recht der Kinder, ihre Eltern regelmäßig, vor allem aber ohne eventuelle Körperkontaktverbote zu sehen? Es sollte im Kindesinteresse ein Aspekt sein, (stets abhängig von Delikt und Verurteilung des Inhaftierten) ihnen wenigstens 2-mal pro Monat eine Übernachtung bei ihren inhaftierten Eltern zu ermöglichen.

Um eben diese Rechte zu wahren und durchzusetzen, wurde die Kinderrechtskonvention im Bund der Vereinten Nationen verfasst, worin unter anderen unter Artikel 9 das Recht auf persönlichen Umgang bei der Trennung von den Eltern geregelt ist:

„(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.“⁹

⁹ VN-Kinderrechtskonvention 1990, Druck 2018, S. 14

2.1.2. Statistiken

Laut der Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern¹⁰ in Schwerin waren im März 2018 allein in MV 905 Menschen inhaftiert, davon 42 Frauen. Von diesen Frauen waren vier 21 Jahre alt oder jünger. Von den 905 Inhaftierten sind insgesamt 86 (männliche und weibliche) Insassen nach dem Jugendstrafgesetz verurteilt worden, weitere 12 waren Sicherungsverwahrte.

Demnach waren es zu diesem Zeitpunkt 807 Erwachsene, die in Mecklenburg-Vorpommern eine Freiheitsstrafe abbüßten. Genaue Statistiken darüber, wie viele der 807 nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Strafgefangenen (davon 12 Sicherungsverwahrte) angehörige Kinder 'zurückließen', lassen sich nicht finden, doch laut einem Bericht der Nordkurier¹¹ wurden im Jahr 2019 die Zahl auf etwa 1500 Kinder in Mecklenburg Vorpommern und etwa 100.000 bundesweit geschätzt.

Es gibt in Mecklenburg-Vorpommern seit 2019 'nur'¹² noch 4 Justizvollzugsanstalten, darunter sind in der JVA Bützow derzeit etwa 35 Plätze für Frauen und *„in der JVA Neustrelitz gibt es 15 Plätze für inhaftierte weibliche Jugendliche, darunter zwei Mutter-Kind-Plätze.“*¹³

Das bedeutet also, es gibt derzeit rund 50 Haftplätze für Frauen in Mecklenburg-Vorpommern, darunter aber noch¹⁴ nur 2, die es ermöglichen, das eigene Kind mit unterzubringen. Das könnte bei alleinerziehenden Müttern demnach bedeuten, dass angehörige Kinder für die Zeit der Haft, unter der Obhut des Jugendamtes, in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht werden. Demnach wären sie bei völlig fremden Menschen.

Es ist also genauer zu betrachten, was mit Angehörigen, vor allem den Kindern geschieht, wenn sich die rechtliche und wissenschaftliche Aufmerksamkeit verstärkt auf die Opfer und/ oder die (gerechtfertigte) Strafe der Täter richtet.

¹⁰ vgl. Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 2019 (Internetquelle 24.06.2020)

¹¹ vgl: Leithold, Iris 2019 (Internetquelle)

¹² Ende 2018 wurde die JVA Neubrandenburg geschlossen

vgl.: T. Volgmann, Schweriner Volkszeitung 2017 (Internetquelle 24.06.2020)

¹³ vgl. Justizministerium der Landesregierung 2019 (Internetquelle 24.06.2020)

¹⁴ laut Justizministerium der Regierung M-V bestehen Pläne des Ausbaus weiterer Frauen-Haftplätze

2.2. Hypothese: Schwere psychische Belastung?

Kommt es aufgrund einer Inhaftierung zu einer Trennung von der Bezugsperson, kann dies traumatisierend für Kinder sein. Vor allem, wenn sie fremduntergebracht werden (müssen).

Wird hinzukommend die sehr eng bemessene Besuchszeit in Vollzugsanstalten, die bei Kindern unter 14 Jahren ausschließlich in Begleitung eines bevollmächtigten Erwachsenen erfolgt¹⁵, hinzukommend ins Blickfeld gezogen, lassen sich verheerende Ausmaße auf die psychische Gesundheit des betroffenen Kindes erahnen.

Durch die mangelnde Umsetzung der Kinderrechte und die unzureichende Positionierung der Bedürfnisse der Kinder fallen diese bei einer Haftdurchführung aus dem Blickfeld.

Die Straffälligen werden bestraft und stehen in der Haftzeit unter Beobachtung, notfalls in (therapeutischer) Betreuung. Eventuelle Opfer werden (durch beispielsweise dem weißen Ring¹⁶) betreut, versorgt oder entschädigt. Wer übernimmt die Verantwortung der Kinder? Eine wichtige Hilfe stellt eventuell, wenn vorhanden, das andere Elternteil dar. Sofern in einer solchen Stresssituation noch die Ressourcen zur reflektierenden Wahrnehmung bezüglich des Kindes und die notwendige Energie zur Hilfeleistung und/oder Organisation vorhanden ist, kann diese Person in Eigeninitiative Hilfsangebote einholen.

Aus diesen Lebenssituationen ergeben sich für Kinder Krisen, in denen sie besonders verletzlich sind, und vor allem ohne Hilfe von außen, gravierende Folgen für die psychische Entwicklung erleiden können.

Die COPING-Studie¹⁷ erwies bei der Erforschung der Auswirkungen bei Kindern in Verbindung mit einer Inhaftierung der Eltern, dass die emotionale und auch geistige Stabilität als gefährdet anzusehen ist. Sie werden aus ihren Lebenswelten heraus- und der Familienzusammenhalt auseinandergerissen. Die herausgebrachte COPING-Broschüre beschreibt: *„Gut ein Viertel der Kinder war auffällig psychisch belastet und 75% berichteten über negative Folgen der Inhaftierung. Auffallend ist ebenfalls, dass die betroffenen Mädchen eher emotionale Schwierigkeiten aufwiesen, wohingegen die Jungen Verhaltensauffälligkeiten zeigten (z.B. durch Hyperaktivität).“*¹⁸ Welche Hilfen gibt es für betroffene Kinder?

¹⁵ vgl. Justiz-in-MV.de Information für Angehörige (Internetquelle 26.06.2020)

¹⁶ weisser-ring.de (Internetquelle 26.06.2020)

¹⁷ COPING war ein EU-gefördertes Forschungsprojekt über die physische, psychische und geistige Verfassung von Kindern von Strafgefangenen, an dem Organisationen aus 6 europäischen Ländern teilnahmen

¹⁸ J. Bieganski/ S. Starke/ M. Urban 2013, S.10 (Internetquelle 26.06.2020)

3. Literaturanalyse

3.1. Begriffs-Erörterungen

Da einige Begriffe ein weitgefächertes Verständnis beinhalten, werden die wichtigsten Bezugspunkte, die eine erhebliche Rolle zum Verständnis der Arbeit beitragen, vorab definiert.

Kinder

Für ein einheitliches Verständnis für die Geltung des Begriffes wird die Bestimmung des Kindes dazu aus der Kinderrechtskonvention übernommen:

„Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“¹⁹

Bezugsperson

Eine Bezugsperson hinsichtlich dieser Arbeit ist eine Person, zudem ein Kind eine tiefe, emotionale Bindung hat. Im Regelfall sind das die Eltern.

Kinder, vor allem kleine Kinder, haben zu ihnen eine Art Abhängigkeitsverhältnis. Eltern umsorgen ihre Kinder und vermitteln ihnen unter anderem Gefühle, Sicherheit, Weltanschauungen, aber auch Verbote, (gesellschaftliche) Moral und Werte. Dabei fungieren sie als Vorbildfunktion, mit der sich das jeweilige Kind identifiziert und das Übermittelte für sich in die Persönlichkeit sozialisationstheoretisch aufnimmt.

Strafvollzug

Es gibt den geschlossenen oder offenen Strafvollzug, Untersuchungshaft, Sicherungsverwahrung und Strafhaft, Jugendarrest und Ersatzfreiheitsstrafe.

Diese Arbeit konzentriert sich ausschließlich auf eine freiheitsentziehende Strafe, also einer Haftstrafe. Es geht dabei nicht um die Dauer und Art der Haftausführung, wohingegen möglicherweise zum Beispiel Besuchsregelungen bei Untersuchungshäftlingen gegenüber dem Strafvollzug individuell nach Vollzugsanstalt voneinander abweichen.

¹⁹ VN-Kinderrechtskonvention 1990, Druck 2018, S. 12

Angehörige

Gemäß §11 des Strafgesetzbuches werden Personen und Sachbegriffe bestimmt:

„1. Angehöriger:

wer zu den folgenden Personen gehört:

a) *Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,*

b) *Pflegeeltern und Pflegekinder;“*

Kinder zählen hierbei unter Verwandte gerader Linie. Nebenbei bleibt offen, ob und inwieweit dies auf Kinder zutrifft, die nicht leiblich mit einer inhaftierten Person verwandt sind und wie ein väterliches²⁰ Verhältnis (eine starke emotionale Bindung zum Kind) juristisch bewertet wird.

Resozialisierung

Der Begriff der Resozialisierung enthält den Kern der Sozialisierung oder auch Sozialisation. Dies ist ein Prozess der Anpassung eines jeden Menschen an die gegebene Umwelt. Es werden gesellschaftliche Instanzen, wie Werte und Normen durch Wechselwirkung und Austausch mit dieser Umwelt, vor allem mit Bezugspersonen, individualisiert in die Persönlichkeits-entwicklung aufgenommen und verinnerlicht. Solche Instanzen sind abhängig von der subjektiven, objektiven und temporären Umwelt. Dies bedeutet unter anderem nehmen Familie, Bekannte, Kindergärten & Schulen, Milieu, ... Einfluss auf Individuen und veranschaulichen so *„gesellschaftliche Rollen- und Verhaltensanforderungen als auch die Entwicklung des Menschen zur autonomen, gefestigten Persönlichkeit.“*²¹

Resozialisierung bedeutet nach diesem Verständnis, dass der Sozialisierungsprozess oder gesellschaftlicher Sozialisierungsauftrag nicht erfolgreich war, bestimmte Normen und/ oder Verhaltensweisen nicht den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechen und im Fall einer

²⁰ Oder auch mütterliches, wenn das Kind beispielsweise bei dem leiblichen Vater aufwächst und die Lebenspartnerin als Stiefmutter eine Bezugsperson für das Kind darstellt und umgekehrt.

²¹ vgl. Fachlexikon der sozialen Arbeit 2007, S. 826

Haftstrafe die Vollzugsanstalt den Auftrag hat, diese Verhaltensanforderungen gezielt (wieder) näher zu bringen.

3.2. Auswertung Lebenssituation

Die Umstände einer Inhaftierung sind nicht selten verheerend. Es fehlen Papa oder Mama, die (im Regelfall) in kritischen Momenten für Trost sorgen und dem Kind ein Stück Sicherheit und Alltag bewahren sollten.

Sylvia Starke unterteilt mögliche Folgen in mehrere Kategorien. Dabei geht sie zum einen auf „systemische Auswirkungen“ ein, in denen sie beschreibt, dass bei einem „inhaftierten Vater besonders Jungen das männliche Identifikationsobjekt fehlt und diese daher schnell zu „kleinen Erwachsenen“ werden.“²² Das bedeutet, sie übernehmen die Rollenfunktion der fehlenden Person für sich ein und ‚versorgen‘ stellvertretend die Familie.

3.2.1. Belastungselement situative Veränderung

Es bricht nicht nur der Halt der (familiären) Stabilität zusammen, sondern oftmals sind auch finanzielle Schwierigkeiten damit verbunden. Durch diese Notlage kann es zu ausbleibenden Ausflügen oder Freizeitaktivitäten kommen, was sie „wütend macht. Sie werden neidisch auf die anderen und bitter.“²³.

Die situationsbedingte fehlende Verfügung notwendiger finanzieller Mittel können Grund dafür sein. Aber auch mangelnde Ressourcen des, soweit vorhanden, anderen Elternteils, wenn diese eventuell mit der ergebnen Lebenslage selbst überfordert und „nicht selten mit den alltäglichen Problemen überlastet“²⁴ sind. Ingrid Frank befragte dazu Angehörige. Eine der Befragten erklärte hinsichtlich der Haftsituation: „Meine Kinder entgleiten mir. Ich fühle mich überfordert, bin nur noch am Schreien.“²⁵

Bei einer plötzlichen²⁶ Inhaftierung einer Bezugsperson fehlen den Kindern zur Bewältigung dieser Krisensituation wichtige Unterstützungselemente der (elterlichen) Zuwendung und Fürsorge, die für die emotionale Unversehrtheit zwingend erforderlich sind.

²² vgl. L. Halbhuber-Gassner/ B. Kappenberg/ W. Krell 2016, S.39

²³ I. Frank 2004, S. 120

²⁴ ebd. S.120

²⁵ ebd. S. 117

²⁶ plötzlich = ein Haftantritt/ Inhaftierung geschieht nicht allmählich, sondern heute zu Hause, morgen in Haft

3.2.2. Belastungselement situative Auseinandersetzung

Kinder werden nicht nur mitbestraft (da der Kontakt zu jeweiligen Eltern bis auf die Zulässigkeit entzogen wird), sie sind zudem, je nach Alter, oftmals auch gefangen in ihren Erklärungen dem sozialen Umfeld gegenüber, wo sich die bestimmte Person aufhält. *„Dass mein Vater im Knast ist, das finde ich schrecklich. Nicht nur, weil ich ihn sehr vermisse, sondern auch, weil ich fast immer verschweigen muss, wo er ist.“*²⁷

Eine solche *„Haftsituation ist häufig ein Familiengeheimnis“*²⁸, da eine Abwesenheit durch Strafvollzug sozial wenig akzeptiert wird.

Kinder, bei denen Elternteile aufgrund beispielsweise einer Trennung oder eines Todesfalls fehlen, erfahren in ihrem Umfeld eher Beileid und Mitgefühl. Betroffene haben daher bei der Verarbeitung und Überwindung dieser Krise ein höheres Maß an soziale Hilfe und Beistand, auch weil sie offen über ihren Verlust sprechen können und die Wahrscheinlichkeit, diesbezüglich auf Zuspruch oder Verständnis zu begegnen, höher ist.

Eine Inhaftierung bedeutet, dass jemand etwas Unrechtes oder Illegales getan hat, wofür dieser zu einer Strafe verurteilt wurde. Eine Haftstrafe verhängt zu bekommen, bedarf meist schwerwiegendere Delikte und eine familiäre Stigmatisierung ist nicht selten eine Folge bei Bekanntwerden in der Öffentlichkeit. Daraus können Diskriminierung und soziale Ablehnung resultieren. Um dies zu vermeiden, beschreibt Sylvia Starke eine mögliche Folge der Isolierung, da es *„vor allem Kindern schwerfällt, sich in dem Geflecht aus Lügen und Ausreden zu Recht zu finden.“*²⁹

Nicht selten werden sie deshalb in der Schule gemobbt, ausgegrenzt oder verspottet, was, gesondert von der Haftsituation, nachweisbar bereits zu starken psychischen Problemen und Notfällen führen kann.

Zusammengefasst leiden betroffene Kinder nicht nur unter dem Fehlen und unterbundenen Kontakt zu der inhaftierten Bezugsperson, sondern zudem unter dem Aspekt der Situation, über

²⁷ I. Frank 2004, S. 119

²⁸ L. Halbhuber-Gassner/ B. Kappenberg/ W. Krell 2016, S.39

²⁹ vgl. ebd., S.39

die sie gesellschaftlich bedingt nicht sprechen können. Sie spüren und erleben die soziale Stigmatisierung genauso wie die Erwachsenen.

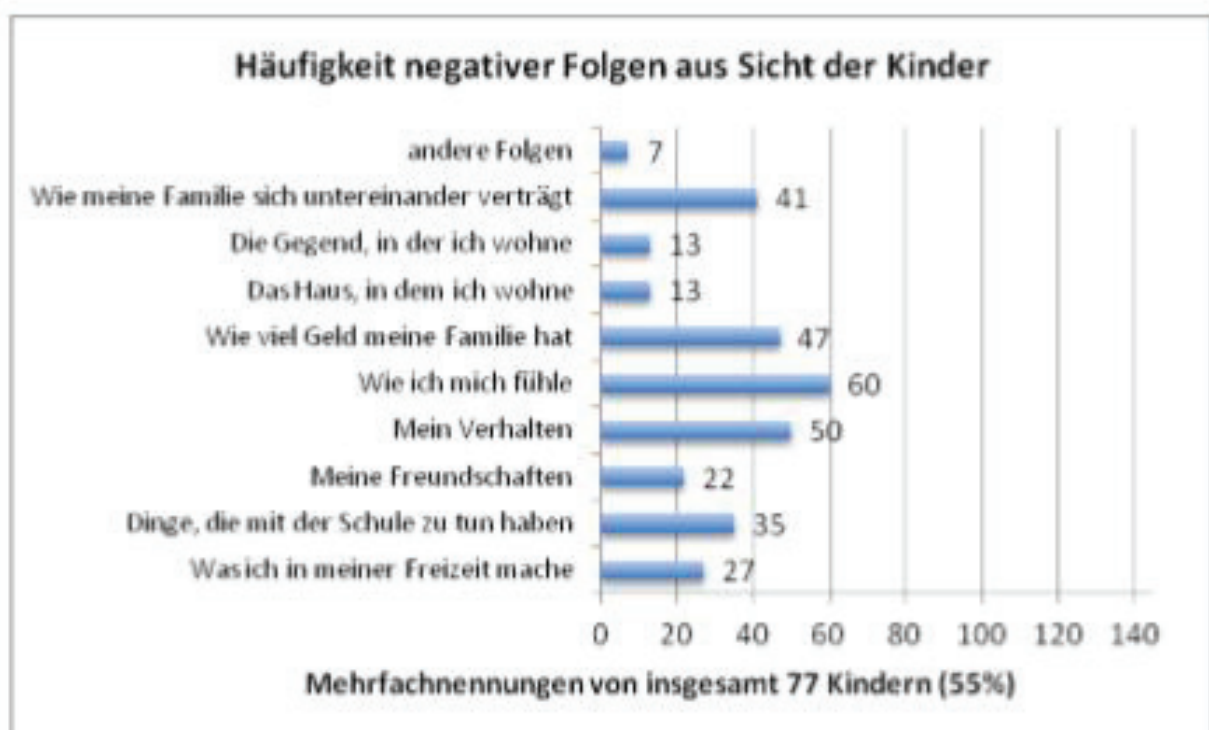
3.3. COPING-Studie

Diese genannten möglichen Faktoren sind, neben der alleinigen Situation, einen emotional eng verbundenen Menschen nicht mehr bei sich zu haben, Ursachen für folgenreiche Verhaltensauffälligkeiten. Die EU-geförderte COPING-Studie hat durch Fragebögen und qualitative Expertenbefragungen aufschlussreiche Ergebnisse erzielt, die zur Feststellung führten, dass eine Inhaftierung definitiv die psychische Gesundheit der betroffenen Kinder beeinträchtigt.

COPING steht für: Children of Prisoners, Interventions and Mitigations to Strengthen Mental Health und bedeutet übersetzt: Kinder von Strafgefangenen – Maßnahmen und Entlastungen zur Stärkung der psychischen Gesundheit.³⁰

Es war die erste Studie, die Ergebnisse direkt von den Kindern und zugehörigen nicht-inhaftierte Elternteilen erfasst hat, woraus Empfehlungen für die teilnehmenden Länder entwickelt wurden.

Dazu wurden in Deutschland 145 Kinder zwischen 7 & 17 Jahren und 99 nicht-inhaftierte



Bezugspersonen befragt: „Etwa drei Viertel der Kinder berichteten über negative Auswirkungen

Abbildung 1

³⁰ Treffpunkt eV. (Internetquelle 26.06.2020)

der elterlichen Inhaftierung. Diese betrafen vor allem das Familienklima, die Finanzen sowie das Verhalten und die Gefühle der Kinder.“³¹

3.3.1. Fakten & Ergebnisse der Forschung

Anhand der folgenden bildlichen Darstellung der Eigenanalyse der befragten Kinder zwischen 11 und 17 lässt sich ableiten, dass vor allem die Gefühlsebene und das darauffolgende Verhalten getrübt ist.

Etwa 25% dieser Kinder gaben dabei an, sich psychisch belastet zu fühlen. Sie leiden unter *„emotionalen Problemen (45,7%), Hyperaktivität (29,3%), Verhaltensauffälligkeiten (26,5%) oder Problemen im Umgang mit Gleichaltrigen (21,4%) [...]“*. *„Von den nicht-inhaftierten Elternteilen wurde sogar fast die Hälfte der Kinder als [...] psychisch belastet beurteilt.“³²*

Es lässt sich anhand dieser Studie feststellen, dass *„sich v.a. die Mädchen als deutlich beeinträchtigter (47%)“³³* hinsichtlich ihres psychischen Wohlbefindens einschätzen, bei Jungen sind es 28,4%.

Zu Fragen bezüglich der Schule ergab, dass die Inhaftierung keine großen Auswirkungen auf die Fehlzeiten gehabt hätte, jedoch aber auf das Verhalten der Betroffenen gegenüber Mitschülern.

„Die meisten berichteten von ganzoffensichtlichen Verhaltensauffälligkeiten. Die häufigste Form war Aggressivität gegenüber MitschülerInnen. Die Kinder wüssten oft nicht wohin mit ihren Gefühlen, seien stur und leicht reizbar und verlören ihre Selbstkontrolle.“³⁴

Auch wurde bei dieser Studie das Thema Mobbing aufgegriffen und Fragen dazu gestellt.

Viele Kinder gaben an, dass sie Angst davor hatten, aufgrund der Verhältnisse Opfer zu werden *„und sprachen deshalb ungern öffentlich über die Inhaftierung. [...]“*

Verhängnisvoll daran ist, wenn nicht einmal das Zuhause Schutz bieten kann. Es fehlen hinsichtlich der Lage zum einen wichtige vertraute Sicherheits-Konstanten, zum anderen *„könne ihnen ihre Angst auch nicht von den Eltern genommen werden, da diese ebenfalls den Ausschluss aus dem sozialen Umfeld fürchteten.“³⁵*

³¹ J. Bieganski/ S. Starke/ M. Urban 2013, S.6 (PDF-Datei; Internetquelle 01.07.2020)

Abbildung 1: J. Bieganski/ S. Starke/ M. Urban 2013, S.6 (PDF-Datei; Internetquelle 01.07.2020)

³² vgl. J. Bieganski/ S. Starke/ M. Urban 2013, S.6f (PDF-Datei; Internetquelle 01.07.2020)

³³ ebd. S.7

³⁴ ebd. S.17

³⁵ ebd. S. 18

3.4. Psychische Auswirkungen

Gedankenexkurs

[Papa ist weg, inhaftiert, er hat etwas Unrechtes getan. Warum hat er das getan? Ich darf es niemandem erzählen, hat Mama gesagt, sonst werde ich geärgert. Ich wurde von der Verkäuferin heute richtig böse angeschaut, sie hat nicht mehr mit mir geredet. Mama weint die ganze Zeit und wenn ich sie frage, wann Papa wiederkommt, damit er sie trösten kann, schreit sie mich an. Wann kommt Papa wieder?

Die Lehrerin in der Schule hat mich heute auch ganz laut ausgemeckert, weil ich meine Hausaufgaben vergessen habe, alle anderen haben mich nur ausgelacht, Flori hat mir sogar einen Stift an den Kopf geworfen. Ich will meinen Papa zurück.]

Diese Fiktion macht beispielhaft deutlich, wie sehr Kinder unter der Inhaftierung leiden können. Auch bei Ingrid Frank³⁶ werden solche Fragen gestellt: „Ist Papa böse?“, „Wie lange bleibt er weg?“, „Warum guckt die Nachbarin immer so komisch, wenn sie uns sieht?“.

Ist eine Tabuisierung des Themas innerhalb Familie entstanden, ist dies umso bedrohlicher. Die eigene psychische Auseinandersetzung des anderen Elternteils oder jeweiliger anderen Bezugspersonen hinsichtlich der Krise strahlt eine starke Unsicherheit diesbezüglich aus und überträgt dieses Gefühl auf die Kinder. Sie spüren die psychische Überlastung und wissen, dass sie diese Personen nicht darauf ansprechen können oder gar dürfen.

Durch eine solche Vermeidung oder ein Verbot des Themas kann sich ein Empfinden der Ablehnung entwickeln. Vor allem sind die Kinder mit ihren Fragen auf sich allein gestellt und sich selbst überlassen.

Ingrid Frank interviewte diesbezüglich einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Dieser merkte an, dies sei „ein komplizierter Akt, der die Kinder in der Regel überfordert und zum Teil auch traumatisiert. Die Kinder kriegen Angst vor all dem, manchmal auch vor der Person des Vaters.“³⁷

Ebenso kann es bei einer Verheimlichung oder einem Verschweigen des tatsächlichen Aufenthaltsortes der fehlenden Person zu solchen Empfindungen kommen. Betroffene Kinder

³⁶ I. Frank 2004, S. 120

³⁷ ebd. S.124

versuchen hierbei ebenfalls, Antworten zu finden, was passiert sein könnte oder warum die Person nicht mehr bei ihnen ist. Sie geben sich mitunter selbst die Schuld. Nicht selten glauben Kinder dann, dass Eltern gegangen sind, weil sie sich nicht so benommen haben, wie Eltern es sich gewünscht hätten.

Schlussendlich sind sie einer Lüge ausgesetzt, was darüber hinaus dazu führen kann, dass das Vertrauen ihren Eltern gegenüber schwindet, vor allem dann, *„wenn außenstehende Dritte von der Inhaftierung des Vaters erzählen.“* [...] Sie fühlen sich nicht ernst- oder wahrgenommen, dabei wollen sie *„gemeinsam mit den Erwachsenen die Situation verarbeiten und darüber aufgeklärt sein“*³⁸.

Ihr Verhalten spiegelt sich beispielsweise in Formen des Rückzugs und/oder Aggression wider.

Bei kleineren³⁹ Kindern können Angststörungen, wie Verlust- bzw. Trennungsängste entstehen. Diese werden durch starke Abwehr einer Verabschiedung, also eine *„übermäßig ausgeprägte Angst vor der Trennung von solchen Personen, an die sich das Kind gebunden fühlt“*⁴⁰ deutlich. Sie können nicht mehr unterscheiden, wann sie die Person, von der sie sich in diesem Moment verabschieden sollen, das nächste Mal wiedersehen. Dieser Moment ist bedrohlich für sie. Da eine enorm wichtige Person in ihrem Leben plötzlich nicht wiederkam, entwickelt(e) sich die Angst, dass auch diese wichtige (Bezugs-)Person nicht mehr wiederkommen könnte.

*„Klammern, Weinen und panikartige Angst können vor und während der Trennungssituation auftreten.“*⁴¹

Diese *„Reaktionen von Trennungsschmerz, Angst vor Verlust, Enttäuschung, Trauer und Wut [...]“* sind Indizien dafür, dass ein *„erheblicher Leidensdruck bei Kindern“*⁴² besteht. Ein solcher *„Verlust kann eine traumatisierende Erfahrung sein“*⁴³.

Kinder benötigen Hilfe mit den Gefühlen. Trauer aufgrund der Auseinandersetzung mit dem Verlust ist wichtig für die Bewältigung, es muss weinen, sich erinnern und darüber sprechen können, um das Verlusterlebnis zu verarbeiten.

³⁸ ebd. S.121

³⁹ Hierbei sind Kinder gemeint, die sich verbal noch nicht reflektierend über Ängste und Gefühle ausdrücken können, sowie das Verständnis für den Verlust noch nicht haben. Pauschalisieren lässt sich die Altersgruppe nicht, da dies jeweils individuell betrachtet werden muss.

⁴⁰ P. Fuhrmann, A. v. Gontard 2015, S. 95

⁴¹ P. Fuhrmann, A. v. Gontard 2015, S.16

⁴² Vgl. L. Halbhuber-Gassner/ B. Kappenberg/ W. Krell 2016, S.37 f

⁴³ L. Halbhuber-Gassner/ B. Kappenberg/ W. Krell 2016, S.37

Das Erlebnis ist eine große Belastung und führt zu Verunsicherungen. „*Das Kind fühlt sich wenig unterstützt, allein und traurig.*“⁴⁴ Wird dem Kind die Möglichkeit der Verarbeitung des Erlebten durch zugehöriges Trauern aufgrund fehlender emotionaler und sozialer Sicherheit nicht oder nur unzureichend ermöglicht, ist die Wahrscheinlichkeit für eine Entwicklung psychischer Störungen hoch.

⁴⁴ P. Fuhrmann, A. v. Gontard 2015, S. 47

3.4.1. Traumatisierung bei Kindern

Bedeutung Trauma / Traumatisierung

Das Wort Trauma stammt aus dem Griechischen und bedeutet ‚Wunde‘. Dieser Begriff findet sich im medizinischen Bereich körperlich, bei beispielsweise Schädel-Hirn-Trauma wieder, aber auch in der psychischen Ebene bekommt die Übersetzung eine Bedeutung.

„Unter einem Psychotrauma versteht man eine schockartig überwältigende Situation, eine existenzielle Bedrohung, der man nicht entweichen kann und gegen die man sich nicht zur Wehr setzen kann.“⁴⁵

Der Autor unterscheidet dabei zwei verschiedene Auslöser. Zum einen das plötzlich geschehene Ereignis, beispielsweise ein Autounfall, und zum anderen chronische Stress-Situationen, wie (anhaltende) Vernachlässigung.

Risiken und Ursachen des Traumas

„Die Dauer und Intensität des Traumas und die Qualität der Unterstützung durch das Familiensystem entscheidet bei außerfamiliärer Traumatisierung darüber, ob eine chronische Folgestörung zu erwarten ist.“⁴⁶

Ob eine solche Lebenslage zu traumatisierenden Erfahrungen führt, hängt von vielen individuellen Faktoren ab. Unter anderem ist die emotionale Bindung zur inhaftierten, aber auch zu anderen Bezugspersonen ein enorm wichtiger Aspekt. Wenn diese Bindungen stabil und sicher sind, Kinder sich an diese Personen wenden können, um ihre Gefühle zu äußern und nicht allein auf sich gestellt sind, dann ist dies eine sehr gute Basis, um eine solche Situation gut bewältigen zu können.

Aber auch die individuelle Resilienz spielt eine große Rolle, da sie die Stärke widerspiegelt, auf Belastungen bewältigend zu reagieren und dabei stabil zu bleiben. Resilienz entwickelt sich mitunter aus grundlegenden gespeicherten Erfahrungen mit Schwierigkeiten, die sich ab der Geburt durch das Leben eines jeden Menschen ziehen und woraus sich individuell Fertigkeiten und Ressourcen ergeben. Das soziale und familiäre Umfeld ist ein wichtiger Baustein, um Ressourcen und somit eine hohe Resilienz aufzubauen.

⁴⁵ A. Korittko 2019, S. 16

⁴⁶ ebd., S.29

Fehlen zum Beispiel familiäre und/oder soziale Sicherheit, wird dem Kind die möglicherweise einzige Bezugsperson durch die Haft entzogen.

Sind Kinder bereits ‚vorbelastet‘, zum Beispiel durch instabile oder gestörte Bindungen zu(r) Bezugsperson(en), ist die Wahrscheinlichkeit größer, eine Traumatisierung durch diesen emotionalen Stress zu erleiden.

Auch die Autorin E. Garbe unterscheidet Traumatisierungen diesbezüglich in zwei Bereiche, dem „Traumatyp I (Monotraumatisierung) und Traumatyp II (Komplextraumatisierung)“⁴⁷

Die Monotraumatisierung bedeutet dabei, dass schlagartig ein Ereignis geschieht, worauf Betroffene mit, für ein Trauma gekennzeichneten, psychischen Störungen reagieren, wie beispielsweise nach einem schweren Unfall oder einer Naturkatastrophe. Diese Art Traumatisierungen haben nachvollziehbare Anfänge und Enden. *„Dabei wird das bisherige Gefühl von Sicherheit abrupt unterbrochen, welches sich aber bei guten inneren und äußeren Ressourcen und einer schnell einsetzenden Therapie wiederherstellen lässt.“*⁴⁸

Eine Komplextraumatisierung hingegen verweist auf eine Reihe von traumatischen Erfahrungen verschiedenster Arten, deren Anfänge und Enden nicht genau nachvollziehbar sind. Das Trauma entwickelt sich dabei im Laufe des Lebens durch beispielsweise *„Vernachlässigungen, häufige Wechsel der Bezugspersonen und der Lebensmittelpunkte, überleben mit sich misshandelnden Eltern“* [...] und/oder weitere Ereignisse, die über eine unbestimmte Zeit andauern. In der frühen Kindheit *„beeinträchtigen solche Erfahrungen die Entwicklung erheblich und bestimmen über den Erfolg oder Misserfolg bei der Bewältigung weiterer Entwicklungsaufgaben und Belastungen.“*⁴⁹

Unbehandelte, nicht begleitete oder nicht bewältigende Traumata können neurobiologische Folgen wie unter anderem Stressbewältigungsdefizite oder auch die Entwicklung kognitiver Funktionen beeinflussen und stören.

*„Die Auswirkungen [...] auf die sich entwickelnde Persönlichkeit ist entscheidend davon anhängig, ob es möglich war, vor Beginn der traumatischen Erfahrungen gute Bindungs- und Bewältigungserfahrungen internalisiert zu haben.“*⁵⁰ Das Ausmaß dieser ist davon abhängig, ob, wie und wann die Ursachen der sich entwickelten Traumatisierung andauern.

⁴⁷ E. Garbe 2018, S.29

⁴⁸ vgl. E. Garbe 2018, S.29

⁴⁹ vgl. ebd., S.30

⁵⁰ E. Garbe 2018, S.31

Um Langzeitfolgen eines Traumas entgegenzuwirken, muss dringend gehandelt und Kinder bei der Bewältigung unterstützt werden.

Exkurs: Symptome & Verhaltensmuster bei Traumatisierung

Wie sich ein Trauma auf Kinder bezüglich Dauer, Intensität und Bewältigung auswirkt, lässt sich nicht allgemein ausarbeiten. Wie bereits angemerkt, ist dies zum einen mitunter abhängig von der (sozialen) und emotionalen Umgebung des Kindes, aber zum anderen auch vom Alter.

„Symptome von Kindern und Jugendlichen sind oft so unspezifisch, dass sie nicht als Anpassungsleistungen an ihre Traumatisierungswelt verstanden werden können.“⁵¹

Folgende Kriterien können Anhaltspunkte für Entwicklungstraumatisierungen sein:

„Kriterium A: Exposition

- *Unmittelbare Erfahrung oder Zeuge von wiederholten und schweren Episoden interpersoneller Gewalt;*
- *Signifikante Störung einer beschützenden Pflege infolge von wiederholtem Wechsel von Pflegepersonen, wiederholten Trennungen von der primären Pflegeperson oder Erfahrungen von schwerem und anhalten emotionalen Missbrauch.*

Kriterium B: Affektive und physiologische Dysregulation

- *Unfähigkeit, Affekte zu modulieren, zu ertragen und sich von ihnen zu erholen, einschließlich verlängerter und extremer Ausbrüche oder Immobilisierung;*
- *Störung in der Regulation von Körperfunktionen;*
- *Verminderung der Aufmerksamkeit/ Dissoziation von Wahrnehmung, Gefühlen und Körperzuständen;*
- *Eingeschränkte Fähigkeit, Gefühle und Körperzustände zu beschreiben.*

Kriterium C: Aufmerksamkeits- und Verhaltensregulation

- *Vorstellungen von Drohungen oder eingeschränkte Fähigkeit, Drohungen wahrzunehmen, mangelhaftes Erkennen von Sicherheit oder Gefahr;*
- *Eingeschränkte Fähigkeit zum Selbstschutz, extremes Risikoverhalten, [...];*
- *maladaptive⁵² Versuche der Selbsttröstung;*
- *Habituelle oder reaktive Selbstverletzungen;*
- *Unfähigkeit zu zielgerichtetem Verhalten.*

⁵¹ E. Garbe 2018, S.31

⁵² fehlangepasst oder misslungen

Kriterium D: Selbst- und Beziehungsregulation

- Schwierigkeit oder Unfähigkeit, nach Trennung die Beziehung wieder aufzunehmen;
- Negatives Selbstwertgefühl, Hilflosigkeit, Wertlosigkeit, mangelnde Effektivität, Mangelgefühl;
- Extremes und anhaltendes Misstrauen, Verweigerung oder Mangel an reziprokem Verhalten in engen Beziehungen;
- Reaktive oder körperliche Aggression;
- Unpassende Versuche, Kontakte zu bekommen;
- Eingeschränkte Fähigkeit, empathische Erregung zu regulieren bei tatsächlichem Mangel an Empathie.

Kriterium E: Posttraumatische Symptome im engeren Sinne

- Das Kind zeigt wenigstens zwei Symptome aus den Bereichen Überregung, Vermeidung, Intrusion.

Kriterium F: Dauer der Störung

- Minstdauer etwa sechs Monate.

Kriterium G: Funktionelle Beeinträchtigung

- Schule: Leistungseinschränkung, Schulverweigerung, Disziplinprobleme;
- Familie: Konflikte, Weglaufen, Beziehungsabbrüche, mangelnde Übernahme von Verantwortung etc.;
- Gleichaltrigengruppe: Isolation, abweichende Bindungen, anhaltende Konflikte, Teilnahme an gewalttätigen, gefährlichen Handlungen;
- Gesetzesprobleme: Wiederholte Verurteilung, Missachtung von Gesetzen und moralischen Standards;
- Gesundheit: körperliche Einschränkungen oder Probleme, Störungen des sexuellen, immunologischen, kardiopulmonalen, sensorischen Systems, chronischer Schmerz;
- Ausbildung/ Beruf: mangelndes Interesse an Arbeit/ Ausbildung, Unfähigkeit, Jobs zu bekommen oder zu behalten, Konflikte mit Kollegen oder Vorgesetzten.“⁵³

⁵³ E. Garbe 2018, S.34

3.4.2. Depressionen bei Kindern

Doch nicht nur Traumatisierungen können Auswirkungen sein. *„Wut, Trauer und unterdrückte Gefühle können im schlimmsten Fall zu Depressionen oder Suizidalität führen.“*⁵⁴

Diese Aussage deckt sich mit der von P. Fuhrmann und A. v. Gontard: *„Verlust- und Trennungserlebnisse sind psychologische und soziale Belastungsfaktoren, die bei der Entstehung einer Depression eine entscheidende Rolle spielen.“*⁵⁵

Bedeutung und Merkmale

Depressionen kann bei Kindern, je nach Alter, schwerwiegender sein als bei Erwachsenen, da sich Erwachsene bewusster wahrnehmen und über das, was sie belastet, besser reflektieren und es ansprechen können. Eine Diagnose sollte *„nur nach einer ausführlichen Untersuchung des Kindes, einer genauen Erhebung der Krankengeschichte und der bisherigen Entwicklung der Problematik durch entsprechend geschulte Fachleute gestellt werden.“*⁵⁶

Bei der Diagnosestellung muss also vorab immer eine genaue Beobachtung erfolgen, denn diese kann gegebenenfalls zu einer Stigmatisierung und somit einer weiteren Belastung des Kindes führen.

Der wichtigste Anhaltspunkt einer Depression bei Kindern ist die Anhedonie und *„äußert sich vor allem darin, dass die Kinder die Freude an Aktivitäten und Spielen fehlt.“*⁵⁷

Betroffene Kinder können sich demnach nicht mehr für Dinge begeistern, die ihnen einst Freude bereitet und Spaß gemacht haben. Doch es gibt weitere Merkmale oder Symptome, die individuell auf eine Depression bei Kindern hinweisen können. Dazu haben P. Fuhrmann und A. v. Gontard folgende Merkmale aus dem Klassifikationssystem „Zero to Three“ von 2005 herausgearbeitet: „Das Kind zeigt:

- eine überwiegend gereizte oder depressive Stimmung über einen Zeitraum von über zwei Wochen hinweg,
- verminderte Freude/ Interesse an allen Aktivitäten,
- auffallend Appetitmangel oder vermehrt Appetit,
- Auffälligkeiten bezüglich des Schlafverhaltens,

⁵⁴ L. Halbhuber-Gassner/ B. Kappenberg/ W. Krell 2016, S.39

⁵⁵ vgl. P. Fuhrmann, A. v. Gontard 2015, S. 58

⁵⁶ P. Fuhrmann, A. v. Gontard 2015, S. 26

⁵⁷ ebd. S. 50

- *spielerisch oder verbal ausgedrückte Gefühle der Wertlosigkeit oder Schuld,*
- *über mehrere Tage hinweg anhaltende Einschränkungen der Denkfähigkeit, Konzentration oder Entschlossenheit,*
- *wiederkehrende Anspielungen in Form von Gedanken, Aktivitäten und Spiel oder Handlungen hinsichtlich der Themen Tod oder Selbstmord, sowie -verletzungen.“⁵⁸*

Erleiden Kinder eine Depression oder sind sie traumatisiert, ist neben der dringenden emotionalen Stabilisierung durch Geborgenheit, Akzeptanz und Beistand, professionelle Hilfe als Unterstützung zur Bewältigung ihrer psychischen Belastungen unerlässlich.

Bezieht sich die Notwendigkeit emotionaler Unterstützung auf die Ursache einer Inhaftierung der Eltern, ist die Situation umso schwieriger, da zwischen Genesung der seelischen Gesundheit des Kindes und die unabdingbare Fürsorge der Eltern die Vollzugsmauer steht.

3.4.3. Kriminologisch-(psychische) Folgen

Es sprechen wesentliche Faktoren für eine kriminelle Laufbahn der betroffenen Kinder selbst. Durch eine solche mitunter enorme Beeinträchtigung des mentalen Wohlbefindens, der (psychischen oder physischen) Gesundheit oder auch das Fehlen des gewohnten (familiären) Gleichgewichts kann, gerade bei kleinen Kindern, das Urvertrauen erschüttern und somit das Vertrauen auf die Umwelt zerbrechen.

Aus beispielsweise primärer Kriminalitätsursache besteht die Gefahr, dass Kinder aus *„lernpsychologischer Sicht durch ein Nachahmen des kriminellen Verhaltens der Bezugspersonen eigene Straffälligkeit entwickeln, die bei Erprobung zu materiellen und sozialen Verstärkungen führen.“⁵⁹*

Allerdings nicht nur das Erlernen durch elterliches Vorleben, sondern auch die Situation der Haft selbst und damit verbundenen Einschränkungen können aus dieser Theorie Ursachen für späteres kriminelles Verhalten darstellen, denn *„Art, Ausmaß und Richtung des Lernprozesses werden*

⁵⁸ P. Fuhrmann, A. v. Gontard 2015, S. 51

⁵⁹ vgl. R. Northoff 2013, S65

dabei auch beeinflusst durch Formen sozialer Wahrnehmung, Erinnerung und Motivation sowie durch situative und systemische Faktoren.“⁶⁰

Aber auch die vernachlässigte Sicht auf betroffene Kinder, die zu Unrecht mitbestraft werden, können kriminelles Verhalten entwickeln. Entsteht durch die Haftsituation eine soziale Ausgrenzung, werden sie nahezu mitverurteilt. Aufgrund dessen kann ein Muster des Labelling-Approachs, einer Etikettierung folgen. Letztendlich also „*wird der junge Delinquent schlecht, weil er von der Gesellschaft als schlecht definiert wird.*“⁶¹

Das alleinige ‚Einsperren der Bezugsperson‘ kann bei betroffenen Kindern eigene Kriminalität verursachen. Es entsteht möglicherweise das Gefühl, zu Unrecht (mit)bestraft zu sein. Es wird ihnen, den Blick rein auf die angehörigen Kinder gerichtet, zu Unrecht eine Bezugsperson entrissen und folglich können sie den Glauben an die Gerechtigkeit der Justiz verlieren.

⁶⁰ ebd. S.65

⁶¹ R. Northoff 2013, S.71

4. Praxisanalyse

Die Theorieuntersuchung wirft einige Aspekte auf, die besorgniserregend sind. Eine Haftsituation ist für Kinder eine gravierende Belastung, die sie allein nicht bewältigen können. In der Literatur werden Hilfsangebote genannt, die betroffene Kinder annehmen können. Diese ergebenen Aspekte müssen in der Praxis thematisiert und bei der Untersuchung in den Fokus gerückt werden.

4.1. Welche Fragen bilden sich aus der Problemstellung?

Inwieweit werden betroffene Kinder bei einer Inhaftierung beachtet & bei der Bewältigung der Situation beigestanden bzw. welche Möglichkeiten stehen ihnen als Unterstützung zur Verfügung? Wie wird ihnen ermöglicht, diese Situation im geschützten Rahmen durch jeweilige inhaftierte Bezugspersonen, zu verarbeiten?

Um den Hilfebedarf und die Verfügbarkeit des Angebots herauszufinden, gelten folgende Fragen zu klären.:

1. **Wie erfolgte die Inhaftierung?**
2. **Was geschieht mit den Kindern, die in Ein-Elternfamilien leben und dieses eine Elternteil inhaftiert wird?**
3. **Was kann über die psychische Verfassung angehöriger Kinder sowohl während der direkten Inhaftierung & als auch der gesamten Haftzeit gesagt werden?**
4. **Was erfolgte nach und während einer Inhaftierung, um die Situation für Kinder begreifbarer, nachvollziehbarer und erträglicher zu machen?**

Welche Beobachtungen/ Entwicklungen bei Kindern ergeben sich bezüglich:

- 1) **Verhaltensweisen**
- 2) **Gefühle**
- 3) **eventuelle Äußerungen ...?**
5. **Brauchen betroffene Kinder Hilfe bei der Bewältigung einer solchen Lebenssituation?**
6. **Was geschieht mit traumatisierten Kindern? Gibt es diesbezüglich Maßnahmen?**
7. **Welche Möglichkeiten/ Angebote zur Unterstützung der Aufrechterhaltung oder Intensivierung der inhaftierte-Eltern-Kind-Beziehung wurden zur Verfügung gestellt?**

- 8. Wie war das Angebot solcher Hilfemaßnahmen/ Projekte allgemein seitens der Justizbehörden?
(JVA/ Bewährungshilfe/ Sozialer Dienst innerhalb der JVA/ ...)**
- 9. Wie erfolgt ein Besuch, wie können Situation hinsichtlich der raumgestalteten und familiären Atmosphäre beschrieben werden?**
- 10. Können Verhaltensweisen (im Umgang, beim Abschied, ...) der Kinder gegenüber inhaftierten Eltern beobachtet werden?**
- 11. Fühl(t)en sich Angehörige gut unterstützt bei der Bewältigung dieser Krisensituation?**
- 12. Können bei betroffenen Kindern eigene (kriminelle) Verhaltensweisen beobachtet werden?**
- 13. Fühl(t)en sich Kinder mitbestraft/ ungerecht behandelt?**

4.2. Untersuchung & Methode

Zur Klärung dieser Fragen werden diese zum Interview jeweiliger Experten detaillierter formuliert. Diese Befragungen sind halbstrukturiert, es werden den Interviewpartnern auf professioneller Ebene die gleichen Fragen gestellt, Interviewpartnern aus betroffener Ebene hingegen abgeleitete.

Ziel dieser qualitativen Forschungsmethode ist, jeweils subjektive Theorien⁶² bezüglich der gegebenen Problematik zu ermitteln, um diese anschließend zum Vergleich der theoretischen Ebene auszuwerten.

Die Interviews werden telefonisch durchgeführt. Das der Straffälligenhilfe wurde auf Tonband aufgenommen und anschließend ausgewertet. Die Antworten der Angehörigen wurden am Telefon direkt mitgeschrieben.

⁶² Subjektive Theorien sind nach Groeben und Scheele theoretische Zusammenhänge, die die Menschen im Alltagsleben im Kopf haben und die ihre Weltsicht und ihr Handeln bestimmen.

4.2.1. Perspektive Angehörige/ Betroffene

Es wurde eine Angehörige befragt, die in einer Stadt in der Mecklenburgischen Seenplatte lebt. Sie hat einen 4-jährigen Sohn, der eine Haft des Vaters miterleben musste.

Sie meldete sich freiwillig nach einem Aufruf, dass Angehörige mit Kind(ern) eines inhaftierten Familienmitglieds für eine Befragung mit dem gegebenen Themenhintergrund gesucht werden. Bei Darlegung des Interviews bleiben Name, Lebensort und ähnliches anonym, hierbei werden lediglich die Aussagen der interviewten Person zur Relevanz benötigt.

- 1.) *„Ich weiß nicht, wie es bei anderen so abläuft. Hätte ich davon vorher gewusst, von seinem Haftbefehl, hätte ich vorher alles besser vorbereiten und organisieren können. Aber so oder so wäre er ja von heute auf Morgen weg oder gibt es da andere Möglichkeiten?“*

Mein Freund hatte seine eigene Wohnung, daher wusste ich nicht immer über alles Bescheid. Abends gegen 22 Uhr habe ich dann einen Anruf von der Polizei bekommen, dass sie meinen Freund inhaftiert haben und sie erzählten mir, wohin sie ihn überbringen werden. Dort durfte ich dann kurz über Lautsprecher mit ihm reden.“

- 2.) Bei der Inhaftierung selbst waren die Angehörigen nicht dabei. Aber nach einiger Zeit bis hin zu Wochen entwickelte sich eine Traurigkeit beim Kind, welches zum Zeitpunkt der Inhaftierung noch 3 Jahre alt war. Der kleine Junge begann, sich vor jedem Abschied von Freunden oder Familie zu wehren. Dies äußerte sich in lautem Geschrei, körperliche Abwehr und schrecklichem Weinen. *„Es kam mir vor, als dachte er, ich würde ihm seinen einzigen geliebten Menschen wegnehmen. Er schrie um sein Leben, so kam es mir vor. Es war schrecklich, ihn so leiden zu sehen und nichts tun zu können.“*

Auch bei Besuchen in der JVA selbst spiegelte er dieses Verhalten wider.

„Es wurde erst besser, als sein Vater wieder entlassen wurde. Er saß Gott sei Dank nur ein halbes Jahr.“ Es wurden zwei Besuchstermine pro Monat genehmigt, bis es zu Einschränkungen aufgrund der Corona-pandemie kam. Für Kinder wurde der Besuch ab dem Zeitpunkt untersagt.

- 3.) *„Nichts. Es gab keine Hilfe vom Knast, nichts. Er durfte mich ja noch nicht ‘mal anrufen. Nach ewigem Hin und Her und meiner Wut, dass es dort keine Hilfe gibt, durfte er mich dann zurückrufen und die empfanden sich als großzügig“*

Es gibt ein Vollzugstelefon, welches erst auf den jeweiligen Inhaftierten nach Antrag freigeschaltet werden muss. Die Kosten für das Telefonieren sind sehr hoch.

„Das Telefon [...] wurde erst nach 2 Monaten freigeschaltet, das heißt, wir hatten bis dahin bis auf das erlaubte Telefonat keinen Kontakt außer per Brief. Die haben gesagt, ich solle dem Kleinen doch die Briefe von Papa vorlesen!“

Irrelevant sei auch, welchen Hintergrund die Haftstrafe habe, die betroffene Angehörige fühlte sich nicht gut behandelt *„und auf Kinder sind sie absolut nicht eingegangen.“*

„Ich habe dann irgendwann mal im Internet recherchiert, in meiner Nähe gab es nichts außer Online-Beratung, aber das habe ich nicht genutzt, ich fühlte mich sehr allein gelassen.“

- 4.) Es wurden beim Kind Verhaltensweisen wie die genannte starke Abwehr gegenüber dem Verabschieden, aber auch aggressives Verhalten beispielsweise beim Schlafengehen beobachtet.

Neben regelmäßigen Defekten des Vollzugstelefons und der damit schlechten Verbindung konnte der betroffene Junge nicht viel mit den Telefonaten anfangen, es fehlte der Bezug. *„Er hat sich immer nur sehr kurz mit ihm unterhalten.“*

„Er hat sehr oft abends dann, wenn er sich endlich beruhigt hat, gesagt, wie traurig er ist und dass er Papa sehr vermisst. Er fragte auch oft, wann wir (wieder mal) zu ihm hinfahren können und wollte immer wieder wissen, wo und warum er weg ist.“

Bei fremden Kindern auf dem Spielplatz hat der Junge von seinem Vater erzählt, dass er in einem Krankenhaus sei und bald wiederkäme. *„Ich sagte ihm, er ist in einem speziellen Krankenhaus, wo er nicht raus darf, weil ihn das erst gesund machen muss. Das erzählte er dann diesen Kindern.“*

Mit dieser Version wollte die Angehörige vermeiden, dass andere Kinder ihn auslachen oder ausgrenzen. Freunde von der Familie wussten jedoch Bescheid. Das Thema wurde täglich vom Jungen angesprochen und *„man merkte schon sehr, dass ihn das sehr beschäftigte.“*

- 5.) Durch den mangelnden Kontakt und fehlenden Möglichkeiten von Kontaktalternativen sind Kinder sehr auf Hilfe angewiesen. *„Es war alles wirklich sehr schwierig.“* Die Angehörige suchte sich Hilfe bei einer Kinder- & Jugendpsychotherapeutin. Sie habe dem Kind sehr gut geholfen¹, da sie sich aufgrund der Angelegenheiten des inhaftierten Freundes, um die sie sich kümmern musste, selbst sehr eingeschränkt fühlte.

„Ich habe auch gemerkt, wie er danach jedes Mal freier und erholter wirkte. Das konnte ich ihm nicht geben.“

„Ich denke, nicht nur Kinder brauchen Hilfe. Ich hätte sie auch gebraucht. [...] Wir waren also komplett auf uns gestellt.“

Der Inhaftierte wusste über den Haftbefehl Bescheid. Doch auch wenn sich dieser nicht um die Angelegenheiten selbst gekümmert hat, *„sollten die einen dann unterstützen und nicht zulassen, dass Mietschulden entstehen, weil plötzlich keine Miete mehr gezahlt wird.“*

Auf Nachfragen zu Alternativen, weil der Besuch von Kindern wegen der derzeitigen Pandemie untersagt wurde, wurde der Angehörigen nahegelegt, Briefe zu schreiben.

- 6.) Von Seiten der JVA selbst wurden keine Hilfsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Auch hat die Angehörige keine Vermittlungsangebote oder Tipps erhalten.

Hilfen, die die Angehörige suchte, waren nicht vorhanden.

Sie fühlte sich wie eine Straffällige selbst behandelt.

- 7.) Sie hatte zwei Mal die Gelegenheit, mit dem Sohn in die JVA zu fahren und den Vater zu besuchen. Das Mitbringen von eigenen Spielsachen oder Getränken war untersagt, im schlimmsten Fall war auch der vorhandene Getränkeautomat defekt.

„Sein Lieblings-Plüschtier musste draußen bleiben sowie eigentlich alles. Dort gab es dann eine kleine verdreckte Spielecke, wo Domino und etliche Bücher vorhanden waren, sowie Stifte ohne Malgelegenheit, also keine leeren Blätter, viele Stifte waren nicht angespitzt, eigentlich fast alle nicht.“

Zum Verarbeiten der Situation für das Kind selbst gab es keine Möglichkeiten. Es waren weder Autos, Spielpuppen noch Plüschtiere oder themenbasierte Kinderbücher zur Verfügung gestellt. *„Es blieb uns also nichts anderes übrig, als Bücher, die dort zur Verfügung standen, zu lesen oder das Domino als Basis zu nutzen. Wir haben viel versucht, aber nichts war möglich. Die Atmosphäre untereinander, unabhängig von dem grässlichen Besuchsraum, war toll. Er hat es unglaublich genossen, mit Papa die Karten anzuschauen und frei damit zu spielen, aber kindgerecht war da nichts.“*

Beim Abschied wiederum traten die angesprochenen Verhaltensweisen der bezüglichen Trennungsangst ein.

- 8.) Es gab für die Angehörige keine Angebote in Form von Projekten, die ihr Sohn mit dem Vater oder sie und ihr Sohn als Unterstützung hätten nutzen können. Sie hat sich im Internet über das Thema informiert und dabei gesehen, dass in vielen Haftanstalten bindungsintensivierende Projekte für inhaftierte Eltern und zugehörige Kinder angeboten werden. Bis zu diesem Zeitpunkt dachte sie, *„Leute wie ich und meine Familie wären komplett alleingelassen.“*

In der betreffenden JVA gab es nach ihren Erkenntnissen weder einen Ansprechpartner für Angehörige und ihren Fragen noch einen für Inhaftierte, die Redebedarf haben. *„Man konnte sich an niemanden wenden, wenn es wenigstens jemanden zum Reden oder so dort gegeben hätte. [...] Er weinte auch beim Abschied, als er sah, wie sehr es den Kleinen mitnimmt, sich von ihm zu verabschieden.“*

- 9.) Die Angehörige hätte sich von der JVA selbst mehr Unterstützung gewünscht, bezüglich Hinweisungen auf Beratungsstellen, aber auch Alternativen zum Besuchsverbot für Kinder aufgrund der Pandemie. *„Also letztendlich hätte ich gern von der JVA selbst irgendwie Unterstützung erwartet, wenigstens als Alternative zum Besuchsverbot wegen Corona.“*
- 10.) *„Dazu ist er noch zu klein, aber ich hoffe sehr, dass diese Erfahrung keine Spätfolgen sozusagen nach sich zieht.“*

4.2.2. Perspektive Straffälligenhilfe

Es wurde, um den Blickwinkel als Vertretung der Kinder zu bekommen, eine Straffälligenhilfe in Berlin zu dem Thema befragt. Die Antworten werden sinngemäß und teilweise zitiert wiedergegeben.

1.) Es kommt darauf an, ist jemand Selbststeller, kann alles ganz oft gut vorbereitet werden. Steht jedoch ein Haftbefehl aus, dann kommt es ganz individuell auf die zu verhaftende Person und das jeweilige Delikt an. Aber wenn Kinder dabei sind, kann dieses Erlebnis schon zu einem Trauma bei ihnen führen.

2.) Hier ist es entscheidend, ob Verwandtschaft oder Mutter/ Vater vorhanden sind. Ist dem nicht so, kommen die Kinder in Kinder-Jugendhilfeeinrichtungen oder, je nach Alter der Kinder, in Pflegefamilien unter. Es kommt auch teilweise vor, dass die umliegenden Heime voll sind. Dann kommen die Kinder weit weg von zu Hause unter, raus aus ihren Lebensumfeld, weg von der inhaftierten Bezugsperson. Sie müssen zum Besuch weit fahren, manchmal können sie ihre Eltern nur 1x im Monat sehen.

Was dann mit den Kindern passiert, dafür ist letztendlich dann das Jugendamt zuständig.

3.) Auch hierbei kommt es auf den Einzelfall an. Wird das Kind einigermaßen aufgefangen durch Familie oder Personen, die auch vorher schon in ihrem Leben waren?

Oder war die inhaftierte Person alleinerziehend? Kann das Kind mit? Wird es irgendwo untergebracht? Dann kommt es vor, dass Kinder traumatisiert sind.

Oft ist es so, dass Väter in Haft sind und Kinder von den Müttern aufgefangen werden und sie dann trotzdem guten Kontakt zum Vater haben. Der Kontakt zu den Inhaftierten Eltern tut den Kindern meistens gut. Die Gefühle sind dabei unterschiedlich.

Kinder sind definitiv mitbestraft. Die Situation allein ist schon traumatisierend für sie. Es ist jedoch weitaus schlimmer, wenn sie das Thema nirgends ansprechen können.

Sie spüren, wenn das Thema tabu ist. Sie sind mit ihrer Erklärung auf sich gestellt und Kinder geben sich immer die Schuld an allem. Sie sind völlig allein, können nicht mit Freunden, LehrerInnen oder ErzieherInnen darüber sprechen, weil die Gesellschaft dieses Thema selbst tabuisiert. Vor allem Lehrer und Erzieher müssen aufgeklärt und sensibilisiert werden.

Kinder sind enorm schadensbesetzt. In der Schule kommt es zu Mobbing, im Kindergarten kann es zur Ausgrenzung kommen. Meist ist auch in der Familie das Thema Tabu.

- 4.)** *Es geht automatisch eine Meldung an das Jugendamt. Wie diese im Einzelnen handeln, kann unterschiedlich sein und kommt auch darauf an, ob die Familie vorher schon bekannt war oder ob ein Kontakt gut für Kinder ist.*

Auch ist es davon abhängig, wie die Leute geschult sind und ob bzw. wie sie die Kinder im Blick haben. Ansonsten passiert nicht so unbedingt etwas automatisch.

- 5.)** *Manche JVA'en versuchen definitiv, Besuch zu ermöglichen und Projekte zu fördern. Es gibt zum Beispiel, von Bundesland zu Bundesland ist dies allerdings unterschiedlich, die Möglichkeit für Frauen, Kinder bis zu einem bestimmten Alter in den geschlossenen Vollzug mitzunehmen, im offenen Vollzug gelten meist höhere Altersgrenzen.*

Es gibt nicht viele Plätze, aber es gibt sie, für alleinerziehende Männer gibt es keine.

Es ist wichtiger, vor allem bei kurzen Haftstrafen, die Mutter-Kind-Bindung von Anfang an zu unterstützen.

In Berlin gibt es eine Reihe von Projekten, zum Beispiel das KidMobil und die Kinderspielstunde für die JVA Berlin für Frauen. Da können die Kinder aus ihren Unterkünften abgeholt, zur JVA oder anderen vereinbarten Orten und wieder zurückgebracht werden.

Die Kinderspielstunde gibt es für Frauen und Männer bzw. Väter. Dort können die Inhaftierten dann ungestört in kindgerechten Räumen mit den Kindern spielen. Dies ist aber auch von JVA zu JVA unterschiedlich und meistens 1x die Woche bis zu 3 Stunden.

Kinder ab 13 Jahren haben dann den normalen Sprecher.

Seit 1-2 Jahren gibt es auch das Eltern-Coaching. Da wird mit den Eltern in einigen JVA'en an deren Elternkompetenzen gearbeitet. Das ist besonders gut, um auch die Perspektive zu verändern, dass der Blick auf die Bedürfnisse der Kinder gelenkt wird.

Das ist auch das, was den Kindern letztendlich fehlt und zugutekommt.

Aber mit den Kindern direkt, mit Blick auf die andere Seite, wird oft nicht viel gearbeitet.

Das wäre vielleicht etwas, was von Seite des Jugendamtes mehr initiiert werden müsste, um eben zu schauen, was brauchen die Kinder für eine Unterstützung!

So ein spezielles Angebot fehlt definitiv, die Kinder werden sehr allein gelassen.

Es gibt zwar auch online Möglichkeiten, wie zum Beispiel den Verein Treffpunkt in Nürnberg, wohin man sich auch online wenden kann, aber dies ist auch wieder eine Hürde. Direkter,

persönlicher Kontakt ist einfach besser. Man kann auch nicht erwarten, dass kleinere Kinder sich ans Internet setzen und Hilfe suchen.

Wir als Verein, versuchen es schon von unserer Seite aus, die Kinder mehr auf dem Schirm zu haben, dass wir ein bisschen mehr Kontakt haben und was auch was machen zu können. Aber von vielen Seiten kommt einfach zu wenig Unterstützung und Beachtung.

6.) Wichtig ist für die Kinder, dass die Inhaftierung kein Tabuthema ist!

Sie brauchen die Möglichkeit, mit jemanden darüber sprechen und ihre Ängste und Sorgen loswerden zu können. Sie müssen Kontakt mit ihren Eltern haben und ihn halten dürfen.

Überall herrschen unterschiedliche Kontaktregelungen, einige sind verheerend schwierig. Wird beispielsweise, was durchaus vorkommt, jemand aus München nach Berlin verlegt, ist vielleicht nur 1x im Monat ein Kontakt möglich. Das ist einfach zu wenig und die Frage der Kosten kommt ebenfalls dazu.

Zu aktueller Zeit einer Pandemie ist es umso schwieriger. Manche JVA'en haben diesbezüglich die Videotelefonie durch das Skypen als Alternative zu Besuchen entwickelt, was parallel beibehalten werden sollte.

Andere wiederum haben lediglich den Besuch für Kinder untersagt.

Kinder verstehen nicht, warum sie plötzlich nicht mehr ihre Eltern besuchen können. Vor allem in solchen Unterbringungen, wo keine Alternativen geboten werden, sind Kinder noch mehr eingeschränkt und bestraft.

7.) Manche Haftanstalten bieten auch Familienräume für Langzeitsprecher an. Bei den meisten sind Raumgestaltungen, vor allem für reguläre Besuche, jedoch nicht kindgerecht.

8.) Kinder machen sich große Sorgen und fühlen sich für die inhaftierten Eltern verantwortlich, mitunter auch schuldig. Es ist wichtig, grade deshalb offen mit ihnen darüber zu sprechen und den Kontakt zu ermöglichen. Sie brauchen den Kontakt.

Kinder spüren das, dass Mama/Papa nicht auf Montage oder im Krankenhaus ist. Dadurch, dass ihnen die Wahrheit verheimlicht wird, wird ihnen die Chance auf Offenheit genommen. Sie wissen, sie können das Thema nicht ansprechen und diesbezüglich Fragen stellen. Es kommt zu Schuldgefühlen, sie machen sich selbst verantwortlich. Hinzu kommen die kindlichen Vorstellungen von Gefängnissen, wie in einem schlimmen Film, es gäbe nur Wasser und trockenes Brot in einem kalten Kerker. Ein weiterer Aspekt der Traumatisierung.

Die Atmosphäre der Kinderspielstunden beispielsweise sind gut geeignet, um die Bindungen aufrecht zu erhalten oder zu verstärken. Allerdings sind oftmals die Fahrzeiten zu den JVA'en sehr lang und nimmt, mit dem Besuch, mehrere Stunden in Anspruch. Das ist zudem wieder sehr belastend.

Bei regulären Besuchen kommt es wieder auf die JVA selbst darauf an. Offizielle Sprecher finden mit mehreren Menschen (und teilweise unter Trennwänden) statt, die alle an ihren Tischen sitzen. Es ist immer ein Vollzugsbeamter dabei, der das ganze beobachtet. Das sind jetzt nicht so super ideale Verbindungen für Kinder. Besser ist es dann vielleicht, wenn das andere Elternteil oder die begleitende Person mit dem Kind Vor- und Nachbereitungen trifft. So kann das Kind vielleicht alles anders sehen und es verstehen, wenn man vorher einfach erklärt, wie und warum was so ist.

Es wäre gut, wenn die Vollzugsanstalten einheitlich die besten Ideen voneinander übernehmen und sinnvoll wäre auch, wenn die Empfehlungen vom Europa-Rat mal durchgesetzt werden würden.

Viele Kinder fühlen sich sehr verbunden mit ihren Müttern/ Vätern und sind sehr traurig, wenn sie wieder gehen müssen. Sie machen sich Sorgen, fühlen sich für das inhaftierte Elternteil verantwortlich und wollen, dass es den Eltern auch gut geht.

Manchmal hat man das Gefühl, es verkehren sich die Rollen.

Es ist mitunter die Schwierigkeit, dass Inhaftierte ihre Elternkompetenzen teilweise mit abgeben müssen. Es wäre sehr zu wünschen, dass die Eltern per Videokonferenz den Kindern z.B. bei den Hausaufgaben zur Seite stehen können.

Alternativ kann man über die Art der Strafausführung nachdenken wie zum Beispiel eher als Form von Hausarrest.

Es ist wichtig, dass mit den Eltern gearbeitet wird, aber eben auch mit den Kindern, damit sie das Ganze besser verstehen und einordnen können, aber auch, damit sie nicht am Vorbild lernen. Die Erfahrung, die sie dadurch machen, allein durch die Entwurzelung. Sie müssten richtig aufgefangen werden, damit sie wieder in Stabilität kommen.

5. Auswertung Hilfebedarf & -angebot für Kinder

5.1. Auswertung Literatur - Hilfebedarf & -angebot

„Besonders in der Zeit direkt nach der Verhaftung waren die Kinder wütend und fühlten sich hilflos.“⁶³

Viele Familien gaben in der COPING-Studie an, dass ihnen das Wissen, wohin sie sich wenden können, fehlte, sowie Informationsbroschüren und -material, vor allem in den Gefängnissen.

Die Angst vor Stigmatisierungen lässt Angehörige außerdem oft handlungsunfähig werden.

Es ist in diesem Zusammenhang zwar nicht genau feststellbar, ob eine Inhaftierung direkt zu einer Traumatisierung führt, da viele individuelle Faktoren, wie Resilienzfaktoren, die sich aus weiteren verschiedenen Elementen ergeben (z.B. familiärer Zusammen- & Rückhalt oder Unterstützung durch die Schule⁶⁴) oder die vorherige Bindung zum inhaftierten Elternteil und das allgemeine Familienklima mit in die psychische Verfassung der Kinder reinspielen.

5.1.1. Hilfsmaßnahmen seitens der Eltern/ Bezugspersonen

Fakt ist, dass (überwiegend) Eltern die engsten Bezugspersonen für Kinder sind und diese auf deren emotionale Nähe bei der Bewältigung der Belastungssituation angewiesen sind. Umso wichtiger ist der Aspekt, dass vor allem inhaftierte Eltern diese Unterstützung nur unter minimalen Umständen leisten können. Eltern können, vor allem bei psychischen und/oder emotionalen Störungen, ihre Kinder nicht selbst behandeln, erstrecht nicht in einer solchen Lebenslage, in denen die jeweiligen Eltern diesbezüglich selbst individuell stark belastet sind.

Jedoch können Eltern bei der Verarbeitung Hilfe leisten, indem sie die Belastung der Kinder wahrnehmen, akzeptieren und gezielt emotionalen Halt als Bezugsperson bieten. Kinder müssen trauern dürfen und brauchen Raum dazu. Eltern bieten diesen Raum bestenfalls in verständnisvoller und akzeptierender Atmosphäre, in denen Kinder spüren, dass sie und ihre Wut und Trauer verstanden werden.

Aber vor allem sollte den Kindern die Wahrheit zugestanden und Besuchstermine ermöglicht werden.

⁶³ J. Bieganski/ S. Starke/ M. Urban 2013, S.21

⁶⁴ ebd. S.20

„Besuche im Gefängnis sind sinnvoll“⁶⁵, empfiehlt ein Kinder- & Jugendlichenpsychotherapeut, denn „dadurch lassen sich eine Fixierung und Traumatisierung durch das Erlernen der Auseinandersetzung verhindern.“⁶⁶

Um das Thema nicht zu tabuisieren, dürfen Eltern ihre eigene Trauer nicht verstecken, um eine widersprüchliche Vermittlung der Gefühle zu vermeiden, da Kinder durch Nachahmung lernen und wenn Eltern ihnen einerseits vermitteln wollen, Gefühle der Wut und Trauer zuzulassen, aber das Gegenteil selbst vorleben, befinden sich Kinder erneut in einer Situation, in der sie hilflos sind.

Außerdem hilft es betroffenen Kindern zu sehen, dass ihre engsten Bezugspersonen auch solche Gefühle haben und akzeptieren sich in ihren eigenen jeweiligen Empfindungen besser.

5.1.2. Hilfe für traumatisierte/ depressive Kinder – ein Beispiel

Therapie für Kinder

Entsteht jedoch aufgrund einer Inhaftierung und dem verbundenen Verlust eine Depression oder ein Trauma, ist es zwingend erforderlich, professionelle Hilfe aufzusuchen, um den Kindern eine spezifische Therapie zu gewährleisten und einer seelischen bzw. psychischen Erkrankung entgegenzuwirken.

Um gezielt Hilfe finden, annehmen und selbst bieten zu können, ist der Schritt der Erkenntnis einer Hilflosigkeit notwendig.

Kinder benötigen möglicherweise aufgrund der Trennungssituation therapeutischen Beistand und um diese effektiv leisten zu können, muss ihnen zum einen die Wahrheit und zum anderen das Vertrauen in ihnen und ihrer Kraft zur Bewältigung dieser zugestanden werden.

Eine gute Grundlage einer Therapie für Kinder bildet „eine sachliche Information über das Geschehen und die Ermöglichung einer Mitgestaltung der familiären Situation“⁶⁷. Dies ist eines der Ziele und fundiert weitere Therapiepunkte, wie beispielsweise „einen Abbau der kindlichen Schuldgefühle“, oder „eine Verringerung der kindlichen Gefühle der Besonderheit, der Einsamkeit

⁶⁵ I. Frank 2004, S. 126

⁶⁶ vgl. I. Frank 2004, S. 125

⁶⁷ vgl. R. Northoff 2012, S.234

und der Isolation“⁶⁸. Dabei werden spezielle Ziele auf jeweilige betroffene Kinder individuell ausgearbeitet. Mitunter kann diese Therapie mit einer Familientherapie verbunden werden.

Dennoch ist eine Therapie allein nicht ausreichend, da diese das Problem selbst nicht beseitigt.

*„Die Kinder leiden in der Regel unter der Abwesenheit des Vaters und reagieren auf den Verlust dieser für sie wichtigen Bezugsperson und auf die Diskriminierungen seitens ihrer Umwelt mit Betroffenheit, Enttäuschung, Angst und Trauer.“*⁶⁹

Das Problem oder der Auslöser eventueller psychischen Folgen ist die Haftsituation, in welcher Unterstützung unabdingbar ist.

5.1.3. Hilfsangebote für Angehörige - freie Träger & Vereine

Es gibt Angebote, die Angehörige nutzen können, um ihre Rechte kennenzulernen und diese umsetzen zu können. Viele dieser Adressen sind Vereine, die Familien ambulant beraten und in einer Haftsituation beistehen, ihnen Handlungsmöglichkeiten aufzeigen und womöglich auch spezielle Projekte und Maßnahmen (ein)leiten.

Solche Projekte legen verstärkt den Fokus auf die Position der Angehörigen und Kinder während und teilweise auch nach einer Haftzeit.

Ein solches Projekt ist beispielweise der *„1991 gegründete Verein Treffpunkt e.V. in Nürnberg, der sich aus der ersten Initiative 1989, Angehörige durch offene Gruppenarbeit zu unterstützen, entwickelte und somit die bundesweit erste Beratungsstelle und Gruppenangebote für Frauen von Inhaftierten bereitstellte.“*⁷⁰

Dieser heute stets bestehende Verein führte zusammen mit der Technischen Universität Dresden die Beteiligung des Forschungsprojekts COPING in Deutschland durch. Mit der Auswertung dieser Studie und ihrer Zusammenfassung setzten sie gemeinsam diesbezüglich ein Statement und hoben die Bedeutung der UN-Konvention für Kinderrechte hervor, in dem sie deren Wichtigkeit für Kinder mit einem inhaftierten Elternteil betonten.⁷¹

⁶⁸ vgl. R.Northoff 2012, S.234

⁶⁹ L. Halbhuber-Gassner/ B. Kappenberg/ W. Krell 2016, S.23

⁷⁰ vgl. L. Halbhuber-Gassner/ B. Kappenberg/ W. Krell 2016, S.28

⁷¹ vgl. J. Bieganski/ S. Starke/ M. Urban 2013, S.44 (Internetquelle)

Mittlerweile ist das Beratungs- & Hilfesystem gewachsen, einige Beratungsstellen oder freie Träger der Wohlfahrtspflege engagieren sich gemeinsam mit Haftanstalten für den Erhalt und die Förderung familiärer Kontakte zu Inhaftierten. Darunter fallen systemische Familientherapien für nicht-inhaftierte Eltern und Kinder, sowie auch für inhaftierte, nicht-inhaftierte Eltern und deren Kinder oder speziell für inhaftierte Mütter.

„Um einer völligen Entfremdung zwischen inhaftierten Vätern und ihren Kindern entgegenzuwirken bieten freie Träger in einigen Haftanstalten sozialpädagogisch begleitete Vater-Kind-Gruppen an.“⁷² Da können sie gemeinsam Zeit verbringen können, außerhalb der Besuchszeiten.

Auch gibt es Feriencamps explizit für betroffene Kinder, in denen sie in einwöchigen erlebnispädagogischen Freizeitmaßnahmen beispielsweise mit anderen betroffenen Kindern in Kontakt treten können.

Maßnahmen etwaiger Beratungsstellen können unter anderem sein, bei, durch haftbedingtergebene finanzielle Schwierigkeiten, der Suche nach einer günstigeren Wohnung Unterstützung zu leisten. Auch gibt es ein Projekt namens „Kidmobil“ in Berlin, in dem Ehrenamtliche die Kinder inhaftierter Mütter aus der Pflegeeinrichtung abholen, ins Gefängnis und wieder zurückfahren.⁷³

⁷² L. Halbhuber-Gassner/ B. Kappenberg/ W. Krell 2016, S.30

⁷³ vgl. ebd.

5.2. Auswertung Praxis - Hilfebedarf & -angebot

Bei der der Praxisanalyse wird klar, dass es mittlerweile weitreichende Angebote zur Unterstützung gibt. Jedoch bleibt die Frage auch hier offen, welche Angebote speziell für Kinder ausgerichtet sind, wie diese leicht verfügbar gemacht und vor allem vermittelt werden. Auch ist die Frage, welche Maßnahmen für diesbezüglich traumatisierte oder auch depressiven Kindern; vor allem bei einer notwendigen Fremdunterbringung, ergriffen werden.

Gerade für Kinder in ländlichen Gebieten ist die Erreichbarkeit für Projekte von Vereinen schwierig bis hin zu unmöglich zu erreichen. Nach Analyse des anhängenden Angebots wird auch da klar, dass vor allem in Großstädten Projekte initiiert werden.

Die interviewte Straffälligenhilfe hat einige Anlaufstellen genannt, zu denen Angehörige sich wenden können. Unter anderem wurde auch der Verein Treffpunkt e.V. erwähnt, doch ist die Erreichbarkeit, auch für viele andere Angebote zumeist örtlich gebunden.

Durch das Interview mit der Angehörigen konnte festgestellt werden, dass solche Initiativen in der Öffentlichkeit nicht genügend präsent sind. Das Thema selbst ist, auch nach Angaben der Straffälligenhilfe, noch zu sehr tabu und mit negativem Einfluss behaftet. Es wird stets die Tatsache, dass jemand aufgrund einer Straftat in Haft sitzt, mit der verbundenen Strafe in den Vordergrund gestellt und die Kinder, die darunter zumeist sehr großes oder mitunter das größere Leid ertragen, werden nach wie vor zu wenig unterstützt.

5.3. Fazit Angebot & Verfügbarkeit Hilfsmaßnahmen

Das Hilfenetzwerk ist (noch) nicht ausreichend ausgebaut. Kernorte für solche Beratungs- & Unterstützungsangebote sind Großstädte. Kleinere, ländliche Gebiete oder außerhalb liegender Orte stehen diese Anlaufstellen nicht zur Verfügung, oder nur mit Zeit-, Kosten- & Informationsaufwand. Es gibt bundesweit nach wie vor kaum eigenständige Beratungsstellen für Angehörige Inhaftierter. Solche jeweiligen Angebote sind zumeist Initiativen der MitarbeiterInnen der Straffälligenhilfe:

„Eine Reihe von Beratungsstellen und Initiativen der Straffälligenhilfe bieten neben ihrer Aufgabe, Inhaftierte und Haftentlassene zu beraten und zu unterstützen, auch persönliche Beratung für Angehörige Inhaftierter an.“⁷⁴

Das unzureichende ausgebaute Angebot *„verweist auf nach wie vor erhebliche Probleme der Finanzierung solcher Einrichtungen bzw. Maßnahmen“⁷⁵*

Der Fokus einer Inhaftierung liegt noch viel zu sehr bei der Bestrafung der Täter. *„Für die Angehörigenhilfe sieht sich – bis auf wenige Ausnahmen – weder die Kommune noch die Justiz zuständig.“*

Es ist wichtig, primäre Kriminalitätsprävention einzuleiten und Kinder dahingehend zu unterstützen. *„Mehr als zwei Drittel psychische Probleme und Verhaltensauffälligkeiten zeigten und bei einem Drittel waren negative Auswirkungen auf die körperliche Gesundheit zu verzeichnen.“⁷⁶*

Vor allem die Justiz sollte präventiv anknüpfen, um diese Folgen als mögliche Ursache jugendlicher Kriminalität abzuwehren. Es muss ein strukturiertes Hilfenetzwerk aufgebaut werden, dies sollte aber nicht ausschließlich Kernaufgabe der Sozialen Arbeit sein. Dies sollte auch nicht erst Angelegenheit der Justiz werden, wenn diese Kinder möglicherweise selbst straffälliges Verhalten aufweisen.

⁷⁴ L. Halbhuber-Gassner/ B. Kappenberg/ W. Krell 2016, S.31

⁷⁵ ebd. S.31

⁷⁶ L. Halbhuber-Gassner/ B. Kappenberg/ W. Krell 2016, S.21

6. Persönliche Schlussfolgerung

6.1. Persönliche Auswertung Hilfebedarf & -angebot

Freie Träger, Vereine und Ehrenamtliche setzen sich verstärkt für das seelische Wohlbefinden betroffener Kinder ein oder versuchen so gut wie möglich, Unterstützung bei der Bewältigung der Haftsituation zu leisten. Es werden Projekte initiiert, die Beziehungen der inhaftierten Eltern zu ihren Kindern aufrechterhalten, stabilisieren und stärken.

Diese Projekte, aber auch Forschungen bezüglich der Auswirkungen sind gute Anfänge, um die Sicht auf die Kinder zu erweitern. Letztendlich sollten allerdings Projekte, wie das genannte Beispiel Kidmobil keine Angebote, sondern staatlich geförderte Maßnahmen sein, die bestenfalls bei der Inhaftierung direkt vermittelt werden.

Inwieweit das Jugendamt Kindern bei der Bewältigung einer solchen Lebenslage unterstützt, ist zudem ebenfalls zu erforschen.

Zusätzlich muss in jeder Vollzugsanstalt einzeln auf Angebote bezüglich der Förderung der Eltern-Kind-Beziehungen geschaut werden. Einige Anstalten sind Vorreiter, bieten Langzeitbesuche mit Übernachtungen an, ermöglichen Videotelefonie und haben zu den regulären Besuchszeiten gesonderte Kinderspiel-Stunden eingeführt.

Andere hingegen haben das Angebot der Kontaktmöglichkeiten bis auf die regulären Besuche beschränkt, welche in Zeiten wie der aktuellen Coronakrise zudem hinter einer Trennscheibe stattfinden und für Kinder sogar gänzlich untersagt werden.

Allein für erwachsene Angehörige ist dies eine sehr unzureichende und belastende Situation. Für Kinder bedeutet dies jedoch, dass ihnen noch mehr weggenommen und weitere enorme seelische Einschränkungen zugemutet werden.

Sie werden durch diese Maßnahmen weiter an den Rand des Blickfeldes gedrängt.

Kinder werden im ganzen Strafprozess mitunter am meisten bestraft. Ihnen wird nicht nur eine Bezugsperson, welche ein wichtiger Teil ihres Lebens darstellt, entrissen, es wird ihnen zudem bei einem Urteil die Strafe der Eltern auferlegt. Letztendlich werden sie damit im gesamten Prozess allein gelassen.

Bei einem Vergleich der Interviews bezüglich der Angebote jeweiliger Justizvollzugsanstalten kann abgeleitet werden, dass keine einheitlichen Anforderungen an Resozialisierungsaufgaben oder -verpflichtungen bestehen.

6.2. offene Fragen

Die Arbeit wirft unter anderem die Frage auf, ob einige Haftstrafen, vor allem alleinerziehender Eltern das Ausmaß der Folgen bei Kindern rechtfertigen. Natürlich ist der Aspekt der begangenen Straftat immer zu berücksichtigen. Jedoch sollten die Kinder bei der Strafentscheidung wesentlich stärker berücksichtigt werden, um eine starke und wertvolle Bindung eines Kindes zur inhaftierten Person nicht durch eine haftbegründete Trennung zu (zer-)stören.

Leiden Alleinstehende möglicherweise weniger bei einer verhängten Haftstrafe, weil sie sich keine Sorgen um Angehörige (und vor allem Kinder) machen müssen? Sitzen sie eventuell dementsprechend ‚sorglos‘ einfach deren aufgesetzte Strafe ab?

Warum gibt es, nach allen Recherchen, keine Vater-Kind-Haftplätze? Sind genügend Mutter-Kind-Haftplätze vorhanden?

Gibt es Alternativen zu auferlegten Haftstrafen, die bei Familien (mit dem Fokus ebenfalls verstärkt auf Eineltern-Familien) eine Lebenskrise vermeiden könnten?

Würden Alternativen für die Justiz in Betracht kommen? Gäbe es beispielsweise die Möglichkeit, konzeptionell eine Art Mischung aus Haft mit Kindern und betreutem Wohnen zu entwickeln?

Inwieweit ist das Jugendamt bei einer Haftstrafe bei Eltern an der Seite betroffener Kinder, um im Interesse des Kindes Unterstützung zu leisten?

6.3. Hypothesenauswertung

Die Arbeit hat gezeigt, dass definitiv psychische Folgen bei Kindern von inhaftierten Eltern auftreten. Ist eine wichtige Bezugsperson in Haft, treten vor allem bei kleinen Kinder Verunsicherungen, Ängste und panische Verhaltensweisen auf. Diese Folgen sind mit Sicherheit individuell und mitunter von der Bindung zu dieser jeweiligen Person abhängig,

Ob sich daraus schwerwiegendere psychische Folgen wie Traumatisierungen oder Depressionen entwickelt, ist stark abhängig von den Beziehungen der Kinder (dem sozialen und emotionalen Umfeld), aber auch den zur Verfügung gestellten Möglichkeiten, Hilfe zu erhalten.

Die Soziale Arbeit hat bereits diese Lücke im Gesamtsystem einer verhängten Haftstrafe erkannt und wichtige Statements, vor allem mit der Teilnahme an der COPING-Studie, gesetzt.

Dennoch kann in Bezug auf die Möglichkeiten der Hilfsmaßnahmen zusammengefasst werden, dass es nicht reicht.

Die Ansätze sind gut und vorhanden, doch werden noch immer die Kinder in ihren persönlichen Rechten auf den Umgang mit ihren Eltern bei einer Urteilsverkündung außen vorgelassen.

Es gibt mittlerweile gut durchdachte Projekte, die in den Justizvollzugsanstalten initiiert werden. Jedoch bleibt dies von den jeweiligen Anstalten abhängig und bei einer Ablehnung oder fehlender Einwilligung, gibt es dort schlussendlich auch keine Maßnahmen für Eltern und deren Kinder. Somit bleiben diese Kinder weiterhin unbeachtet und sind stark auf ihr Umfeld angewiesen.

Die Fundamente gut strukturierter und informeller Hilfsangebote sind definitiv gesetzt. Nun heißt es, diese bewusst auszubauen, das Angebot zu erweitern und für alle Beteiligten in einer solchen Situation offensichtlich und gut erreichbar zu sein.

Das Thema muss öffentliches Interesse erhalten. Lehrer, Erzieher, und sämtliche Pädagogen, Schulen, Kindergärten, Jugendämter und andere Einrichtungen müssen dieses Thema aufgreifen und offen thematisieren. Durch etwaige mangelnde Aufklärung in diesen sozialen Institutionen fehlen wichtige Aspekte der Hilfeleistung und des emotionalen Beistands, um eventuelle Folgen zu verhindern und präventiv entgegenzuwirken.

Es darf kein Tabuthema mehr sein.

Betroffene Kinder sind Opfer einer Strafe und werden automatisch durch das Urteil der Justiz, aber auch das der Gesellschaft als (nicht selbst straffällig gewordene) Täter aufgestellt.

Kinder erleiden nicht nur die (starke) Sehnsucht nach einem für sie wichtigen Menschen, sie müssen sich mit den Stigmatisierungen der Umwelt auseinandersetzen und Ausgrenzungen erleben.

Eine Inhaftierung kann weitreichende psychische Folgen bei Kindern auslösen, die Möglichkeiten der Hilfsmaßnahmen sind letztendlich strukturell sowie infrastrukturell noch sehr unzureichend auf- und ausgebaut, um wirklich gut nutz- und erreichbar zu sein.

Schlussendlich werden die Rechte der Kinder weiterhin nicht ausreichend beachtet, obwohl diese seit 1992 in Deutschland gelten.

„Das Kind [...] hat das Recht [...] seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.“⁷⁷

⁷⁷ VN-Kinderrechtskonvention 1990, Druck 2018, S. 13

Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, 12.2018. Bundesrepublik Deutschland, Publikationsversand der Bundesregierung.

Frank, I.: Mitgefangen. Hilfe für Angehörige von Inhaftierten. Berlin 2004. Links Verlag

Fuhrmann, P., & von Gontard, A.: Depression und Angst bei Klein- und Vorschulkindern. Ein Ratgeber für Eltern und Erzieher. Göttingen 2015. Hogrefe Verlag GmbH & Co.KG.

Garbe, E.: Das kindliche Entwicklungstrauma. Verstehen und bewältigen. Stuttgart 2015. 3. Auflage 2018, Klett-Cotta

Halbhuber-Gassner, L., Kappenberg, B., & Krell, W.: Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt. Lokale Unterstützungsangebote und Online-Beratung für Angehörige. Freiburg im Breisgau 2016. LAMBERTUS

Korittko, A.: Traumafolgen in der Erziehungsberatung. Richtig erkennen und gezielt helfen. Weinheim-Basel 2019, 1. Auflage. Beltz Juventa

NOMOS Gesetze: Gesetze für die soziale Arbeit. Baden-Baden 2017/18. Nomos Verlagsgesellschaft

Northoff, R.: Methodisches Arbeiten und therapeutisches Intervenieren. Eine Einführung in die Bewältigung sozialer Aufgabenstellungen. Weinheim und Basel 2012. Beltz Juventa

Northoff, R.: Sozialisation, Sozialverhalten und Psychosoziale Auffälligkeiten. Eine Einführung in die Bewältigung sozialer Aufgabenstellungen. Weinheim und Basel 2013. Beltz Juventa

Internetquellen

Bieganski, J., Starke, S., & Urban, M.: Kinder von Inhaftierten. Auswirkungen. Risiken. Perspektiven. 01. 07 2013,
URL: https://www.treffpunkt-nbg.de/tl_files/PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf
[Stand: 26.06.2020]

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.: Broschüre "Kinder von Inhaftierten"
14.09.2013, URL: <https://bag-s.de/nc/aktuelles/article/broschuere-kinder-von-inhaftierten-erschieden/> [Stand: 26.06.2020]

Justiz-in-mv: Inormationen für Angehörige.
URL: <http://www.justiz-in-mv.de/jvab/Service/Informationen-für-Angehörige/>
[Stand: 26.06.2020]

Justizministerium: Frauenvollzug in Mecklenburg-Vorpommern wird grundlegend modernisiert.
03.11.2019, URL: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/Aktuell/?id=154816&processor=processor.sa.pressemitteilu>
pr [Stand: 26.06.2020]

Leithold, I: Nordkurier online (Hrsg.): Wenn Papa im Gefängnis ist – 1500 Kinder in MV
betroffen. 24.12.2019, URL: <https://www.nordkurier.de/mecklenburg-vorpommern/100-000-kinder-in-deutschland-betroffen-2137863512.html>
[Stand: 29.06.2020]

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Strafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern.
Teil 2- Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in den Justizvollzugsanstalten 2018.
6.2.2019, URL: <https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/B%20VI%20Rechtspflege/B%206632/B6632%202018%2000.pdf>
[Stand: 27.07.2020]

Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – StVollzG M-V, 2013, PDF

URL: https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/service_justizministerium/Gesetze/Strafvollzugsgesetz/
[Stand: 25.06.2020]

Volgmann, T. Schweriner Volkszeitung (Hrsg.): Gefängnis-Konzept in der Kritik. Gewerkschaft: Transporte von Gefangenen nehmen nach Schließung der JVA Neubrandenburg zu. 16.11.2017

URL: <https://www.svz.de/18337546> [Stand: 24.06.2020]

vhe: Langzeitbesuch in der JVA: Wem ist das erlaubt? 25.02.2016. Das Rechtsportal des deutschen Anwaltvereins:

URL: <https://anwaltauskunft.de/magazin/gesellschaft/strafrecht-polizei/langzeitbesuch-in-der-jva-wem-ist-das-erlaubt> [Stand: 25.06.2016]

Weißer Ring: Wir helfen Kriminalitätsopfern.

URL: <https://weisser-ring.de/> [Stand: 25.06.2020]